

Dillingen 1673—1676. Von ihm sind gedruckt zwei Theaterstücke vorhanden: *Eutropius* (1690) und *Poenitentiae dilatae finis pessimus* (1691)¹.

Johann Banholzer (s. oben S. 272) verfaßte ein zu Dillingen gedrucktes und aufgeführtes Stück: *Judicium Salomonis*².

Fidel Ludescher, geboren zu Innsbruck den 16. Oktober 1635, gestorben zu Neuburg am 22. Juli 1710, lehrte die Humaniora an verschiedenen Orten, war in Dillingen Professor der Rhetorik 1668—1670 und wirkte später als akademischer Lehrer an mehreren Anstalten³. In Dillingen wurden von ihm folgende, bei Sommervogel nicht vorkommende Stücke zur Aufführung gebracht: die Komödie *Rex Manasses* (1669); *Virtutis laborisque nundinatio* oder *Dialogus nundinarum moralium* (1670)⁴.

Anton Claus, geboren den 15. Oktober 1691 zu Rempten, gestorben am 15. Februar 1754 zu Dillingen, wo er 1747—1751 das Amt eines Ministers und Bibliothekars versah. Er studierte Humaniora bei den Benediktinern in Mehrerau und wurde einmal, auf dem Bodensee in einem Kahn fahrend und bereits dem Tode nahe, wunderbar gerettet. Im Orden lehrte er die humanistischen Fächer 16 Jahre und war zwei Jahre Professor der Geschichte. Er veröffentlichte: *Tragoediae ludis autumnalibus datae*, Augsburg 1741, 2. Auflage 1753; *Exercitationes theatrales*, Ingolstadt und Augsburg 1750. Endlich die am Gymnasium in Dillingen unter seiner Leitung aufgeführten Dramen: *Exercitationes theatrales etc.*, Augsburg und Innsbruck 1755. Nach seinem Tode erschien: *Trauerspiele* nebst kritischen Anmerkungen⁵.

Von andern Dillinger Jesuiten, welche ein und das andere Drama verfaßten, seien kurz erwähnt: Christoph Osterberger, Professor der Rhetorik von 1607 an; Johann Sagittarius, gleichfalls Professor der Rhetorik 1628/1629; Adam Beck, Professor der Humanität und Rhetorik 1635; Georg Keeb, Rektor 1635—1640.

VII. Abschnitt.

Die Studenten.

1. Statuten.

Als die Jesuiten die Universität übernahmen, erklärten sie, an den vom Gründer gegebenen und bereits bewährten Statuten festhalten zu

¹ *Sommervogel* III, 357, n. 50; VIII, 1374. Rigner, *Gesch. der St.-U. zu Amberg* S. 148. ² *Sommervogel* I, 874. *Romstüd* S. 26. ³ *Sommervogel* V, 170.

⁴ *Act. Univ.* II, 355. 378 und *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1669. 1670.* Lang S. 188 nennt Ludescher einen Iyrischen Dichter und sagt, Balde habe ihn für seinen edelsten Schüler erklärt.

⁵ *Sommervogel* II, 1204. Baader, *Das gelehrte Baiern* S. 195.

wollen¹. Dies bezieht sich ganz besonders auf die akademischen Statuten für die externen, d. h. nicht im Konvikt wohnenden Studenten, nämlich auf die von Kardinalbischof Otto Truchseß 1554 erlassenen oder wenigstens veröffentlichten Statuten, sowie auf den „Kurzen Auszug“ aus den akademischen Statuten vom Jahre 1550 (S. 28)².

So blieb die Sache mehr als ein Jahrhundert. Im Jahre 1670 aber wurden aus den Statuten von 1554 und den *Regulae studiosorum (auditorum) externorum Societatis*³ neue Statuten angefertigt, die in Dillingen bei Johann Federle (akademische Buchdruckerei) gedruckt wurden und den Titel führen: *Statuta omnibus studiosis in universitate Dilingana observanda*⁴. Dieser Titel, sowie der Umstand, daß auf die fraglichen Statuten in den Untersuchungsakten von 1793 ausdrücklich Bezug genommen wird, beweist, daß dieselben die oberste Gutheißung der Fürstbischöfe hatten und praktisch gehandhabt wurden. Die Reform der Statuten von 1554 nach den Zeitverhältnissen war von Kardinal Otto selbst vorgeesehen worden.

Worin unterscheiden sich nun die neuen Statuten von den alten? Formell sind manche Vorschriften kürzer gefaßt, aber durch Hinzufügung verschiedener Punkte aus den *Regulae externorum studiosorum* erhalten sie doch wieder eine längere Fassung. In materieller Beziehung ist folgendes bemerkenswert. Statt der viermaligen Beicht im Jahre wird eine siebenmalige vorgeschrieben. Die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter, der Heiligen und des Schutzengels wird besonders empfohlen. Nicht bloß *libri haeretici*, sondern auch *impuri, magici aliique malae notae* werden verboten. Die Art und Weise des Studiums wird genauer geregelt. Der Besuch häretischer Orte der Nachbarschaft wird nicht mehr unterjagt. Im Benehmen gegen andere wird das Schwören, Beleidigungen, Schmähworte, Ehrabschneidung, Lüge, obscene oder possenhafte Gesten und Worte, Kampf und Streitigkeiten, Würfelspiel und anderes derartiges verboten. Die Vorschriften über die Kleidung lauten zwar strenge hinsichtlich der Vermeidung von allem Luxus, aller Modeseucht und allen übertriebenen Ausgaben, gehen

¹ Sektionskatalog vom August 1564.

² 1629 wurden die akademischen Statuten in *patenti* (Platatform) gedruckt, offenbar zum Anschlag (Direct. Acad. P. I, c. 2, § 1). Nach 1662 beruft sich der Kanzler auf die Statuten von 1554 (Act. Univ. II, 249).

³ Diese 15 Regeln wurden in Dillingen bei Ignaz Mayer, welcher dort 1654 bis 1669 Buchdrucker war, gedruckt. Bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 405. 445 werden dieselben in den „Deutschen Reformvorschlägen für die *Ratio studiorum*, 1829 und 1830“ lobend erwähnt. Ob diese *Regulae* in Dillingen maßgebend waren oder die Bestätigung des Fürstbischofs hatten, konnte ich nicht finden. Das erstere ist wahrscheinlich.

⁴ Ord.-Arch. Abgedruckt L. II, Nr. 33.

aber nicht mehr so ins einzelne¹. Die Bestimmung, daß der Rektor allwöchentlich über die Beobachtung der Statuten sich erkundigen solle, bleibt weg. Ebenso fallen weg die Geldstrafen wegen Abwesenheit vom Gottesdienst und vom Unterricht. Dagegen wird eine neue Strafe eingeführt, nämlich die Verweigerung eines Zeugnisses für rebellische Studenten.

Die von Bartholomäus Kleindienst 1559 für die Orlarier verfaßten und vom Kardinal bestätigten Statuten blieben bis 1604 in Geltung. Dann traten andere an ihre Stelle. Darüber genauer in der Geschichte des Seminars vom hl. Joseph. Auch über die Veränderung der Konviktsstatuten wird seinerzeit das Nötige gesagt werden.

1661 wurde für diejenigen Bürgerleute, welche Studenten in Wohnung hatten, ein kurzer Auszug aus den akademischen Statuten in Plakatform gedruckt²: Statuta academica. So den Kostherren und Kostfrauen zu wissen. — Es sind fünf Punkte. 1. Nach der ersten Ausrufung der Nachstunde darf kein Student mehr das Haus verlassen; 2. das Abendessen muß von allen für gewöhnlich um 6 Uhr, an Rekreati- und Festtagen um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen werden³; 3. keinem Studenten soll ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern mehr als ein Gulden geborgt werden; 4. keinem Studenten ist gestattet, ein Ziel- oder Birschrohr zu gebrauchen, einen Hund zu halten oder Tabak zu „trinken“ (kauen); 5. kein Student soll ohne Vorwissen des akademischen Präseften das Kosthaus ändern.

2. Religiosität.

Der religiöse Sinn fand an der Universität eine sorgfältige Pflege. Was in dieser Beziehung der Gründer gewollt und angeordnet hatte, suchten die Jesuiten mit Eifer zur Ausführung zu bringen.

Alle Studierenden, Akademiker und Gymnasiasten⁴, hatten an Werktagen der im Sommer und Winter gewöhnlich um 7 Uhr stattfindenden Messe und an Sonn- und Festtagen dem Hochamt mit Predigt — wenn eine solche gehalten wurde — in der akademischen Kirche beizuwohnen. An Sonn-

¹ Eine noch eingehendere „Kleiderordnung“ (Statutum de vestibus) als in den Statuten von 1554 findet sich in dem Manusk. 229.

² Exemplare in der Bischöfl. Adm. und im Ord.-Arch. Wörtlich abgedruckt T. II, Nr. 32.

³ Diese Vorschrift wurde schon früher (1625) und später wiederholt (z. B. 1667, 1672) den Bürgerleuten durch Vermittelung des Magistrates eingeschärft. Act. Univ.

⁴ Beide Klassen von Studenten hatten den Gottesdienst gemeinsam, doch wurde wegen zu großer Zahl für die Gymnasiasten bisweilen eigener Gottesdienst gehalten, z. B. 1656. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1656 und im Allg. R.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 986).

tagen begann der Gottesdienst um 8 Uhr, an Festtagen um 8¹/₂ Uhr. Gepredigt wurde an den Sonntagen und an den bedeutenderen Festen der Gesellschaft — quae in societate solemniora habentur¹. Bis 1582 wurde, wie es scheint, lateinisch gepredigt, später gewöhnlich deutsch. In den Personalverzeichnissen wird ein eigener Concionator academicus und Officiator aufgeführt². Der um 2 Uhr stattfindenden Vesper an Sonn- und Festtagen hatten gleichfalls alle Studenten anzuwohnen. Um 1 Uhr wurden an den Sonntagen die Marianischen Konvente abgehalten.

Früher gingen die Studenten viermal im Jahre zur Kommunion, später siebenmal (S. 344). Außerdem war noch für die Sodalen der Marianischen Kongregationen an gewissen Tagen der Empfang der Sakramente vorgeschrieben, der aber wohl nicht selten mit der allgemeinen Kommunion zusammenfiel. Es war Sitte, daß die Studenten, Akademiker wie Gymnasiasten, bei der Beicht ihre Namen auf einem Zettel dem Beichtvater übergaben. Die Aufforderung zum Empfang der Sakramente erfolgte am Tage vorher durch ein lateinisches Mandat³.

Der Gottesdienst wurde, wie schon zur Zeit des Kardinals Otto, so auch später sehr feierlich gehalten. 1584 begann man, auf Anordnung des Generals, das Amt und die Vesper more Romano zu singen und zu feiern. Die Choralbücher ließ der Abt von Weingarten⁴. Bei der Visitation des Kollegiums im September 1613 wurde in betreff des Gesanges in der akademischen Kirche aufs neue vorgeschrieben, ut is sit gravis, et ne unquam cantentur Psalmi, Hymni, Magnificat per modum Motetorum, et ut cantiones, si quae leviusculae habentur, a choro tollantur⁵. In den Personalverzeichnissen wird häufig ein Regens Chori musices, Chori Rex oder Praefectus musices genannt⁶.

Außer den bisher genannten ordentlichen Gottesdiensten gab es auch noch außerordentliche Andachten. Anlaß zu solchen Andachten boten die

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1730. Ebenso Litt. ann. 1715.

² 1636 wurde bestimmt, daß der akademische Prediger seinen Platz nicht unter den Professoren haben, sondern die Stelle einnehmen soll, welche ihm seine schola und die antiquitas (Dienstzeit) einräumen. Act. Univ. II, 21.

³ Solche Mandate Manuskr. 229. Vgl. noch weiter die für Dillingen gegebenen Verordnungen der Visitatoren Oliv. Manareus (1582) und Theod. Busäus (1609). Mon. Germ. Paed. II, 266; IX, 186.

⁴ Act. Univ. I, 99. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1584. ⁵ Act. Univ. I, 231.

⁶ Das Aus- und Eingehen in die Kirche, welches wegen der verschiedenen Klassen und Stände der Studierenden bisweilen Schwierigkeiten machte und Berücksichtigung der herrschenden Etikette forderte, war genau geregelt. Act. Univ. I, 381 (1631) findet sich eine hierauf bezügliche Bestimmung (Ordo egrediendi ex templo). 1694 gab Fürstbischof Alexander Sigmund neue Bestimmungen (de ordine eundi in templo, Manuskr. 229).

Bedürfnisse der Kirche und des Reiches, öffentliche Bedrängnisse wie Krieg (Türkennot, Schwedenkrieg), Pest u. s. w. Man hielt bei diesen Gelegenheiten Betstunden, das vierzig- oder zehnstündige Gebet, Bittgänge und dergleichen. So unternahmen 1614 die drei Marianischen Kongregationen mit dem Bischof Heinrich einen Bittgang nach dem Wallfahrtsorte Biolau für den glücklichen Erfolg der Bekehrung des Herzogs Wilhelm Wolfgang von der Pfalz¹. 1615, am 27. August, wurde von der ganzen Akademie eine feierliche Prozession nach Donauwörth veranstaltet. Um 3 Uhr morgens brach man auf, um 9 Uhr abends erfolgte die Rückkehr. Alles verlief aufs beste. Der Herzog von Neuburg hatte durch die protestantischen Orte freies Geleit gegeben. Er sandte einen Trompeter und ließ in Höchstadt ein Mandat anschlagen².

An einer größeren Zahl von Festen nahmen auch die Professoren am Gottesdienste teil. Das Akademische Direktorium³ zählt 26 solcher Feste auf, darunter 10 Hauptfeste⁴, sogenannte *festas sceptri* (im Direktorium mit F. S. bezeichnet), weil an denselben der Rektor unter Vorantragung des akademischen Scepters beim Gottesdienst erschien. An elf andern Tagen wurden die Professoren zwar eingeladen, es stand ihnen aber die Teilnahme frei.

Von einzelnen Festen oder Festzeiten ist im besondern zu reden. Das Fest der unbefleckten Empfängnis wurde 1659 ein *festum sceptri* und eines der vornehmsten der Akademie. Denn in jenem Jahre wurde vom Fürstbischof Franz Sigmund, Erzherzog von Osterreich, durch Dekret vom 7. Februar der sogenannte Immaculateneid (*iuramentum Immaculatae conceptionis defendendae*) angeordnet⁵. Beim Gottesdienste erschienen der Rektor, Kanzler, Gubernator und alle Professoren im Amtsmantel und mit dem Doktorhut. Dem Rektor wurde das akademische Scepter vorangetragen. Der Rektor, der Kanzler, der Gubernator und die Professoren der Theologie nahmen die Stühle auf der Epistelseite, die Professoren des Rechts und der Philosophie jene auf der Evangelienseite ein. Unter dem Hochamte, gleich nach dem Credo, verlas der Rektor in seinem und der Universität Namen, in der Mitte des Chores auf einem Betstuhle knieend, unter Assistenz

¹ Act. Univ. I, 236.

² Ibid. I, 245. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1615. Saut S. 87 und Weiß S. 27 verlegen die Prozession irrig in das Jahr 1618.

³ P. I, c. 1, § 1.

⁴ Beschneidung des Herrn (Neujahr), Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Himmelfahrt Mariä, St. Ursula, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten (Vorabend und Hauptfest).

⁵ Vgl. über diesen Eid *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 318. 364. 420. In Freiburg wurde dieser Eid an der Universität 1660 eingeführt und zum erstenmal an Mariä Heimsuchung (2. Juli) unter dem Gottesdienste abgelegt. *Schreiber* II, 418. In Innsbruck 1677. *Probst* S. 93. In Ingolstadt 1655. *Pranti* I, 450.

des Pedells mit Scepter, folgende Formel: Ego N. N. Collegii Societatis et Academiae huius Dilinganae Rector, nomine totius Universitatis, spondeo, voveo ac iuro, me iuxta Summorum Pontificum Pauli V. et Gregorii XV. Constitutiones publice ac privatim velle pie tenere et asserere, Beatissimam Virginem Mariam, Dei Genitricem, absque originalis peccati macula conceptam esse, donec aliter a Sede Apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia ¹.

Nach der Anordnung des genannten Kirchenfürsten durfte in Zukunft keiner zu akademischen Graden oder zum Lehramte zugelassen werden, der nicht vorher in die Hände des Kanzlers den Eid nach vorstehender Formel geleistet hatte. Der Dillinger Universität war in diesem Punkte schon lange die Pariser vorangegangen, später dann jene von Köln, Mainz und fast alle spanischen, und zuletzt jene von Prag, Ingolstadt und andere.

Nachmittags war nach der Vesper lateinische Predigt, welche von einem durch den Senior der theologischen Fakultät bestimmten Studierenden der Theologie gehalten wurde. Sie mußte kurz sein und durfte niemals unterlassen werden ².

Der Neujahrsabend wurde seit 1726 mit Predigt und Te Deum vor ausgehendem Allerheiligsten gefeiert ³.

1609 wurde am Sonntag Quinquagesima und den zwei darauffolgenden Tagen das vierzigstündige Gebet eingeführt ⁴. Seit 1620 wurde damit am Schlusse eine Prozession verbunden, an welcher sich der Rektor, die Illustres (Grafen und Barone unter den Studierenden), die Professoren und die Hofbeamten beteiligten ⁵.

An den Sonntagen der Fastenzeit war um 2 Uhr Vesper, dann *sacra historia*, d. h. eine Predigt oder Paränese, welche sich an die Erzählung einer frommen Geschichte oder Begebenheit knüpfte. Bei dieser

¹ 1764 wurde bei der Eidesablegung ein anderer Modus eingeführt. Von jetzt an las nicht mehr der Rektor im Namen der übrigen die Formel, sondern jeder Professor las sie für sich von einem gedruckten Blatt ab und legte sie auf den Altar nieder, worauf dann der Notar die gesammelten Blätter dem Kanzler übergab: *haec solemnitas omnibus mire placuit. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1764.*

² Das vorstehend über die Feier des Festes der unbesleckten Empfängnis Gesagte nach *Act. Univ. II, 233 (15. März 1659). Hist. Coll. Dil. ad ann. 1659. Direct. Acad. P. I, c. 5, § 1—3 Dec. u. § 3 Nov.* Das erste Mal (1659) wurde der Eid an Mariä Verkündigung abgelegt.

³ *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.*

⁴ *Act. Univ. I, 170. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1609.* Zum Jahre 1610 findet sich *Act. Univ. I, 201: Distributio orationis quadraginta horarum* (Verteilung der Gebetsstunden an die Studenten).

⁵ *Act. Univ. I, 278. Direct. Acad. P. I, c. 5, § 3 Febr.*

Andacht, zu welcher die Studenten nicht verpflichtet waren, fand sich immer auch viel Volk von der Stadt und Umgebung ein¹. Die Sitte, bei dieser Nachmittagsandacht ein exemplum zu erzählen, wurde 1623 eingeführt².

Die Zeremonien der Karwoche, angefangen vom Palmsonntag bis zum Karfreitag, wurden nach der Vorschrift der Kirche gehalten. Professoren und Studenten nahmen Anteil. Letztere gingen, obwohl sie Ferien hatten, nicht nach Hause. Es wurde auch ein „heiliges Grab“ errichtet. Ursprünglich gab es deren sogar zwei, eines in der akademischen Aula (Kongregations-saal), das andere in der akademischen Kirche. Der Bisitor, Oliv. Manareus, verordnete 1582, daß nur mehr letzteres errichtet werden dürfe, insbesondere aus dem Grunde, damit die Frauen von der Aula abgehalten würden³.

Im Jahre 1577 begannen die Schüler sich am Grabe Christi zu geißeln⁴. Diese Sitte wurde auch in den folgenden Jahren beibehalten. Zum Jahre 1583 wird bemerkt, der Gebrauch von Cilicia und Cingula habe bei den Studenten Eingang gefunden⁵. Seit 1590 veranstalteten die Sodalen der Marianischen Kongregation am Karfreitag nachmittags eine Büßerprozession, zuerst zum Grabe Christi in der akademischen Kirche, von 1595 aber auch zu den heiligen Gräbern in der Stadt⁶. Die Prozession wird folgendermaßen beschrieben.

Der Zug setzte sich abends, als es bereits dunkel geworden war, in Bewegung. Voran gingen zwei schwarz gekleidete Gestalten mit Stäben in der Hand wie die Pilger. Darauf folgten drei andere in ähnlicher Kleidung, von welchen der mittlere ein Kreuz trug, die andern aber Fackeln hielten. Dann kamen sechs wie Engel gekleidete Knaben mit den Insignien des leidenden Heilandes, die während des Gehens einen leisen, sanften Trauer- gesang vortrugen, der die Umgebung zu Thränen rührte. Ihnen schlossen sich paarweise die übrigen Sodalen in violetten, bis an die Füße reichenden Büßgewändern an. Zwischen denselben ging in gewissen Abständen ein Fahmenträger oder auch ein Musikchor oder Träger von Kreuzifixen und

¹ Direct. Acad. P. I, c. 5. Litt. ann. 1741. 1750.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1623. In Neuburg a. D., wo einst die Jesuiten ein Kollegium hatten, werden die an den Nachmittagen der Fasten-sonntage in der „Hofkirche“ gehaltenen Predigten jezt noch „Exempelpredigten“ genannt.

³ Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264.

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1577. Auch während des alle Tage der Fastenzeit stattfindenden Miserere und am Feste Mariä Verkündigung, dem Titularfeste der Marianischen Kongregation, pflegten sich die Studenten bezw. Sodalen die Disziplin zu geben.

⁵ Ibid. ad ann. 1583.

⁶ Litt. ann. 1590. 1595. Solche Büßerprozessionen fanden nicht bloß in Dillingen, sondern wohl an allen von Jesuiten geleiteten Anstalten statt. Vgl. Birn- giebl S. 275.

ähnlichen Zeichen der Erlösung. Auf diese folgten andere, welche zu ihrer Peinigung und zur Darstellung des kreuztragenden Erlösers große und schwere Kreuze durch die rauhen und steinigen Straßen schleppten. Auf diese Kreuze stellten sie sich nachher in den Kirchen und beteten mit ausgestreckten Armen, während andere Sodalen in großer Zahl beim Gebet sich auf den Boden warfen und sich mit der Faust die Brust schlugen. Zu beiden Seiten des Zuges gingen als dessen Leiter zwei Sodalen im Büßergewand und mit Stäben in der Hand hin und her. Den Zug schloß der Präsekt der Großen Marianischen Kongregation mit den beiden Assistenten an seiner Seite. Ihnen folgte der Rektor der Akademie mit den Professoren. Alle Teilnehmer aber strahlten im Lichte der Wachsfackeln, welche die Nacht beinahe in Tag verwandelten. Man zählte 130 Lichter. Zuletzt kamen die Religiosen, sowie die übrigen Studenten und Bürger untereinander. Der ganze Zug wurde abgeschlossen durch eine Schar trauernder Frauen. Stillschweigend bewegte sich die Prozession zu den Gräbern Christi in fünf Kirchen. Dort wurden fromme Lieder gesungen und eine Weile gebetet. Dann kehrte man zum Gymnasium zurück, wovon man ausgegangen war, und zur Kapelle des Kollegiums. Dieses ungewohnte Schauspiel lockte nicht bloß die Leute an die Fenster und auf die Straße, so daß die sich drängende Menge das Fortschreiten des Zuges fast behinderte, sondern ebensoviele begleiteten den Zug in Andacht und frommer Rührung¹.

1596 war die Supplication zu den Gräbern Christi noch zahlreicher und glänzender (*auctior multo et illustrior*) infolge der Freigebigkeit der Sodalen, welche freiwillig 150 Gulden zusammenbrachten. Dafür wurden verschiedene Dinge, welche zur Vermehrung des äußeren Apparates dienten, wie Fahnen u. s. w., angeschafft².

Mit der Zeit scheinen sich mancherlei Mißbräuche oder Übertreibungen bei diesen Prozessionen eingeschlichen zu haben; daher gab der Bisitor Theodor Busäus 1609 mehrere Verordnungen³, welche ihrem Hauptinhalte nach auch in das Akademische Direktorium Eingang gefunden haben. Davon gleich nachher.

Seit 1670 wohnten der Büßerprozession am Karfreitag regelmäßig der Rektor und die Professoren bei⁴. Bisweilen nahm auch der Bischof Anteil, wie 1610 Heinrich von Knöringen⁵, 1673 Johann Christoph⁶. In solchen Fällen wurde die Prozession noch feierlicher gehalten. In dem letztgenannten Jahre gaben ihr 30 Reiter vom Hofe das Geleite.

¹ Litt. ann. 1595.

² Ibid. 1596.

³ Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 191, n. 22.

⁴ Act. Univ. II, 369.

⁵ Ibid. I, 203.

⁶ Ibid. II, 429. 1677 begleiteten den Zug Aulici agmine equestri composito, modesto et eleganti. Ibid. II, 494.

Bisweilen fanden am Karfreitage auch scenische Darstellungen statt. 1673 wurde in der akademischen Kirche *pulchra actio comica* aufgeführt von dem Präfecten P. Tobias Lohner¹, 1678 *musicum dramation*, welches viel Volk anlockte und dem auch der Bischof anwohnte². 1593 wurde am Grabe des Herrn ein Dialog gegeben³, 1611 *dialogus habitus* ab *Angelis contra vitia et peccatum*⁴.

Das Akademische Direktorium⁵ enthält über die Büsserprozession am Karfreitage folgende Bestimmungen. Zu großer Aufwand, Prunk, Darstellungen von Personen (Juden, Soldaten), abgesehen von der das Kreuz tragenden Person Christi, sind zu vermeiden. Geißelungen dürfen nicht auf dem Gange durch die Straße, sondern erst bei den Gräbern Christi vorgenommen werden. Keiner soll mit ausgespannten Armen oder barfuß in der Kälte oder mit einem zu schweren Kreuze beladen gehen, alles soll andächtig, maßvoll und nüchtern (*modeste, devote ac sobrie*) geschehen. Engel dürfen nicht mitgehen oder wenigstens von den Unserigen nicht bekleidet werden. Die Nachbildungen der Passion des Herrn sollen mehr durch Bilder auf Fahnen als durch lebende Personen dargestellt werden.

Im 18. Jahrhundert wollten die Dillinger Jesuiten die Büsserprozession aufheben, allein der Provinzial war gegen die Aufhebung⁶. 1771 fand diese Prozession zum letztenmal in der alten Weise statt, so nämlich, daß die Studenten in *saccis, ciliciis et crucem ferentes* gingen. Diese Weise mißfiel dem Statthalter, und zwar deshalb, weil die Studenten nach der Prozession unter Zurücklassung der Kreuze auf der Straße die Gasthäuser frequentierten zum Ärgernis anderer. Daher durfte 1772 nur mehr eine einfache Prozession unter lauter Abbetung des Rosenkranzes gehalten werden⁷. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens fiel diese Prozession ganz weg. Wenigstens ist von einer solchen nicht mehr die Rede.

Das Fronleichnamsfest wurde anfänglich von der Universität durch eine eigene Prozession am Sonntag innerhalb der Oktav gefeiert; von 1580 an schloß sich die Universität der Prozession der Pfarrkirche am Feste selbst an. Die Musik besorgten die Sänger der Akademie⁸.

Die Ordensheiligen, d. h. die Heiligen des Jesuitenordens, fanden an der Universität eine besondere Verehrung. Die Kanonisation des Ordensstifters, des hl. Ignatius, sowie des hl. Franz Xaver (1622), die Beatifikation des hl. Moysius (1621) und des hl. Stanislaus (1670), desgleichen deren

¹ Act. Univ. II, 429.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1678.

³ Litt. ann. 1593.

⁴ Act. Univ. I, 212.

⁵ P. I, c. 5, § 3 Mart.

⁶ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744.

⁷ Ibid. ad ann. 1772.

⁸ Ibid. ad ann. 1580.

Vgl. weiter unten die litterarischen Übungen an gewissen Festen.

Kanonisation (1726), endlich die Kanonisation des hl. Franz Borgias (1671) und des hl. Franz Regis (1738) wurde von der Universität in feierlicher Weise begangen, bei einzelnen, wie bei dem hl. Ignatius und hl. Franz Borgias, sogar eine ganze Oktav hindurch¹. Das Fest des sel. Ignatius wurde zum erstenmal 1610 gefeiert mit hebräischen, griechischen und lateinischen Gedichten, das Fest des hl. Franz Xaver am 3. Dezember 1622², und in demselben Jahre, am 21. Juni, wurde dem sel. Aloysius mit päpstlicher Erlaubnis zum erstenmal ein öffentlicher Kult erwiesen³, 1622 wurde im Konvikt dem hl. Ignatius und dem hl. Xaver eine Kapelle geweiht, nach dem sel. Aloysius ein Schlaffaal (Cubiculum), nach dem sel. Stanislaus ein Museum (hypocaustum) benannt⁴. Von dem sel. Stanislaus erhielt das Konvikt, dessen Bewohner er einst gewesen, durch den General Mutius Vitelleschi in dem eben genannten Jahre ein Glied von einem Finger. Unter den Studenten wurde später ein aloysianisches Bündnis errichtet, und die Kleine Marianische Kongregation wählte sich 1675 den sel. Stanislaus zu ihrem zweiten Patron (patronus secundarius)⁵.

An einzelnen Festen des Kirchenjahres fanden litterarische Übungen statt. Am Weihnachtstage trug ein Schüler der Rhetorik nach der Vesper in der akademischen Kirche (oder Aula) eine lateinische Rede und am Stephanstage ein Schüler der Humanität (Poesie) ein lateinisches Gedicht, seltener eine griechische Rede vor⁶. Auch Dialoge kamen dabei zum Vortrag. 1607 perorierten am Weihnachtsfeste zwei Studenten im Namen der „Gerechtigkeit“ und der „Barmherzigkeit“ und ein dritter als Schiedsrichter zwischen ihnen; am Feste des hl. Stephanus aber wurde ein griechisches und ein lateinisches Gedicht vorgetragen⁷. 1628 wurde von den Rhetorikern in scenischer Kleidung aufgeführt: Ara ab Augusto Caesare primogenito Deo dedicata. Der Bischof mit dem ganzen Hofe wohnte bei. Am Stephanstage recitierte ein „Poet“ ein Gedicht, welches den hl. Hieronymus an der Krippe Christi behandelte⁸. Am Feste des hl. Johannes (27. Dezember) 1636 führten drei Studenten des Gymnasiums in Hirtengewändern einen Dialog auf, worin sie das Lob des Neugeborenen feierten⁹. Besonders Lob erntete ein Graf von Ottingen, Johann Sebastian, Schüler

¹ Davon ist die Rede in den Act. Univ. und in der Hist. Coll. Dil. und Litt. ann. zu den betreffenden Jahren. Vgl. Denk, Die Kanonisationsfeier der hll. Ignatius von Loyola und Franziskus Xaverius zu Ingolstadt vom 7. bis 14. Mai 1622. Sammelblatt des Hist. Ver. in und für Ingolstadt. XXII. Heft (1897) S. 1—17.

² Act. Univ. I, 207 (1610); I, 305 (1622).

³ Act. Univ. I, 299. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

⁵ Ibid. ad ann. 1675.

⁶ Direct. Acad. P. I, c. 5, Dec. § 5.

⁷ Act. Univ. I, 170.

⁸ Ibid. I, 355 sq.

⁹ Ibid. II, 25.

der Humanität, welcher am Stephansfeste 1669 ein aus 250 lateinischen Hexametern bestehendes Gedicht auswendig ohne Stocken, mit entsprechender Betonung und Gesten vortrug¹.

Hier soll auch der eigentümlichen Sitte gedacht werden, welche 1558 vom Cardinal Otto nach der Gewohnheit anderer Diözesen in Deutschland eingeführt wurde. Die Studenten wählten nämlich einen „Bischof“ aus ihrer Mitte, welcher am Feste der unschuldigen Kinder in Pontifikalkleidern die Vesper zu singen und den Segen zu geben hatte. 1560 war ein Verwandter des Cardinals, Baron Gebhard Truchseß, „Bischof“, ebenso 1562, 1561 war „Bischof des Kollegs“ Fr. Johann Rasteiner aus dem Kloster Weingarten, welcher sein „Episkopat“ magna cum laude versah. 1563 — in diesem Jahre waren die Jesuiten nach Dillingen gekommen — wurde die Zeremonie nicht mehr an Weihnachten, sondern am Feste des hl. Nikolaus gefeiert. Diesmal war „Bischof“ Johann von Murnheim, welcher seines Amtes cum dignitate et gratia singulari, aber auch nicht ohne große Ausgaben waltete. Zur Zeit der Jesuiten finden wir nach den Act. Univ. diese Sitte nur mehr 1565, wo am Feste des hl. Nikolaus als Episcopus Academiae abermals ein Truchseß, Baron von Waldburg, fungierte².

Am Ostersonntag nach der Vesper pflegte ein Rhetoriker eine lateinische Rede zu halten, und zwar ex cathedra templi, non in plano chori, non ex charta, sed ex memoria. Am zweiten Osterfeiertage wurde nach der Vesper gleichfalls von der Kanzel von einem Studierenden der Humanität (Poésie) ein Gedicht vorgetragen. Dazu wurden die Professoren von dem Lehrer des Deklamierenden eingeladen³. Gewöhnlich kam ein lateinisches Gedicht zum Vortrag, aber auch, wie z. B. 1608, ein griechisches und ein lateinisches⁴. Auch eine griechische Rede wurde zuweilen am Ostermontag vorgetragen, wie 1617⁵. 1611 wurde am Osterdienstag ein Dialogus inter Christum, Magdalenam et Angelos aufgeführt⁶. 1712 deklamierten am Ostersonntag zwei Studenten, welche den Tod und das Leben (Mors et Vita) darstellten⁷. Diese litterarischen Arbeiten waren

¹ Act. Univ. II, 364.

² Die angeführten Fälle sind verzeichnet Act. Univ. I, 53. 57. 62. 64. 66. 74. Die Münchener Universitätsbibliothek verwahrt die zu Ehren des 1562 aufgestellten Bischofs gefertigten Gratulatoria carmina. In der Augsburger Stadtbibliothek findet sich: In ἐπισκοπομύησιν nobilis . . . Udalrici a Riethaim, Cathedralium ecclesiarum Augustensis et Aichstettensis Canonici, qua in ipso SS. Innocentium festo de more Academiae Dilinganae summa cum laude functus est, elegiae tres . . . Dilingae. Excudebat Sebaldus Mayer 1565. 4^o.

³ Direct. Acad. P. I, c. 5, April. § 1 u. 2.

⁴ Act. Univ. I, 167. ⁵ Ibid. I, 253. ⁶ Ibid. I, 212. ⁷ Ibid. II, 882.

sicher von den Schülern selbst verfertigt, wenn auch von den Lehrern corrigiert¹.

In der älteren Zeit wurde auch das Fronleichnamsfest in der besagten Weise gefeiert. 1565 trugen an den Stellen der vier Evangelien Knaben als Engel gekleidet lateinische und deutsche Gedichte zum Lobe der Eucharistie vor, und andere in verschiedenen Versmaßen und Sprachen wurden an den Wänden der Kirche angeschlagen². Am Fronleichnamsfeste 1602 wurden in der Aula griechische und lateinische Gedichte und im Hofe des fürstbischöflichen Schlosses lateinische und deutsche Dialoge über die Eucharistie vorgetragen in Gegenwart des Bischofs und des Volkes³.

Am Feste der hl. Katharina (25. November), der Patronin der philosophischen Fakultät, recitierte ein Schüler der Rhetorik nach der Vesper gewöhnlich eine Rede (oratio) oder ein Gedicht (carmen) zu Ehren dieser Heiligen⁴, und zwar von der Kanzel aus. Besonders bemerkenswert sind folgende Darstellungen. 1628 ließ der Professor der Rhetorik durch seine Schüler more Romano der hl. Katharina das Urtheil sprechen, wobei ein Schüler als Advokat, ein anderer als Kläger auftrat u. s. w. Am folgenden Tage trugen drei Schüler der Humanität, welche theatralisch gekleidet waren, drei Satiren gegen Maximinus vor, der Katharina zur Frau begehrte⁵. 1672 traten zwei Philosophen, Themis und Manes, welche sich zum Christentum bekehrten und den Märtyrertod erlitten, gegen den Kaiser Maximinus vor den Bewohnern von Alexandrien als Ankläger auf⁶.

Das Fest des hl. Ulrich (4. Juli) und der hl. Afra (7. August), der beiden Patrone des Bistums, gab wenigstens in der Zeit, als die ältere Vafanzordnung bestand, Gelegenheit zum Vortrag von Gedichten oder Reden.

3. Kongregationen und Bündnisse.

Zur Förderung des religiösen Sinnes und Lebens der Studenten dienten ganz besonders die Kongregationen und Bündnisse. Dillingen kann das Verdienst in Anspruch nehmen, die erste Marianische Kongregation

¹ Zum Jahre 1672 heißt es, ein Rhetoriker habe nach der Vesper perorert oratione proprio Marte composita. Act. Univ. II, 409.

² Act. Univ. I, 74. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1565. Nach *Agricola* (Hist. Prov. S. J. Germ. Super. I, 90) trugen Studenten am Kollegium beim Vorbeiziehen der eucharistischen Prozession lateinische und griechische Gedichte vor. Dies geschah ohne Zweifel bei der Prozession der Pfarrkirche (vgl. S. 352).

³ Act. Univ. I, 158. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1602. (Vgl. *Dühr*, St.=D. S. 109.)

⁴ Direct. Acad. P. I, c. 5, Nov. § 3.

⁵ Act. Univ. I, 355. ⁶ Ibid. II, 422.

in Oberdeutschland eingeführt zu haben¹, welchem Beispiele dann andere Orte, an welchen Jesuiten wirkten, wie Ingolstadt, München, Innsbruck, Hall u. s. w., folgten. Der Mann, welcher in Dillingen die Einführung vollzog, war P. Jakob Rem, damals Subregens im Konvikt des hl. Hieronymus². Er war eben in Rom im Noviziat, als dort der Jesuit Johann Leon die erste Kongregation unter dem Titel „Mariä Verkündigung“ unter den jungen Studenten gründete. Der gute Ruf, welchen diese Gründung verbreitete, bewog P. Rem 1575, auch in Dillingen eine solche Verbrüderung ins Leben zu rufen. Er fand im Konvikt einen begeisterten Gehilfen an einem aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns stammenden Jüngling, Namens Wolfgang Sigmund Haunsperg. Es meldeten sich bald andere 25 Konviktooren, welche sich zu einer Kongregation unter dem Titel B. V. assumptae vereinigten. P. Rem verfaßte die Statuten der Kongregation und leitete diese sieben Jahre³. 1578 oder 1579 nahm die Dillingener Kongregation die Gesetze der Kölner an und trat ihr bei⁴.

Die jüngeren Studenten, d. i. die Gymnasiasten, trennten sich schon 1576 von den älteren, d. i. den Akademikern, und gründeten eine eigene Kongregation. Die Vereinigung der älteren Studenten führte den Namen Große oder Akademische Kongregation, die der jüngeren Kleine Kongregation (Congregatio maior, Congregatio minor). Mit Zustimmung des Rektors P. Theodorich Canisius wurden 1579 auch solche Studenten, welche außerhalb des Konvikts lebten, in die Marianische Kongregation aufgenommen. Die Zahl sämtlicher Sodalen war schon im folgenden Jahre über 200 gestiegen. 1580 ungefähr sonderten sich die Religiosen von den andern Studenten ab und

¹ Ingens profecto decus Academiae Dilinganae, quod prima vexillum Superiori Germaniae extulerit. Hist. Prov. S. J. Germ. Super. I, 169. Dort wird die Gründung der Marianischen Kongregation in Dillingen ziemlich ausführlich berichtet. — Reiches Material enthält über diesen Gegenstand das von Regens Gerhauser im Jahre 1804 im Auftrage der bayerischen Landesdirektion abgefaßte Gutachten über die Kongregationen und Bündnisse an der Anstalt zu Dillingen. Neub. Kr.-Arch. H 153. Die Universitätsakten, die Geschichte des Kollegs und die Litt. ann. sprechen gleichfalls oft über die Sache.

² Vgl. Sattler, Der ehrw. P. Jakob Rem aus der Gesellschaft Jesu und seine Marienkonferenz (Regensb. 1881) S. 63 ff. Sattler, Geschichte der Marianischen Kongregationen in Bayern (München 1864) S. 32 ff. Sipowsky I, 79. Sang S. 108.

³ Zum Jahre 1582 bemerkt die Hist. Coll. Dil.: P. Jacobus Rem in patriam missus.

⁴ Sattler sagt (a. a. O. S. 33), die von P. Rem gegründete Marianische Kongregation hätte in den letzten Jahren seiner Vorstandschaft durchschnittlich 30 000 Mitglieder aus der Stadt- und Landbevölkerung gezählt. Dies beruht wohl auf einem Mißverständnis einer Stelle bei *Agricola* I, 169.

bildeten eine eigene Kongregation, so daß wir von jetzt an in Dillingen drei Kongregationen haben, die große, die kleine und die der Religiosen¹.

Nachdem Papst Gregor XIII. 1584 die Kongregation im römischen Kollegium zur Haupt- und Erzkongregation erhoben hatte², schloß sich die Dillinger Kongregation mit andern 1586 an die römische Kongregation an und genoß fortan alle Privilegien und Ablässe derselben. Sie führte von jetzt an den Namen B. V. annuntiatae wie die römische und wurde später auch nach dem Regelbuch der römischen Sodalität geleitet. Wie mit der Hauptkongregation in Rom, so stand die Dillinger Kongregation auch mit andern Kongregationen im Bunde, wie mit jener zu München, Regensburg, Augsburg, Ellwangen, Eichstätt u. s. w. Von diesen wurden alljährlich die Kataloge der verstorbenen Mitglieder nach Dillingen gesandt, damit für dieselben in dem gemeinschaftlichen Konvent die üblichen Suffragien gebetet würden.

Welches war nun der Zweck der Marianischen Kongregation?³ Wir dürfen dieselbe nicht etwa nur als einen der vielen Gebetsvereine auffassen. „Die Kongregation ist viel umfassender, sie geht viel tiefer. Sie will geradezu das ganze Leben des Sodalen ergreifen, um es zu regeln, zu veredeln, zu vervollkommen.“ Zu diesem Zwecke stellt die Kongregation ihren Mitgliedern das erhabenste Vorbild aller christlichen Tugenden vor Augen, das Leben der Gottesmutter Maria, und bietet außer dem Gebete die kräftigsten Mittel, welche das Christentum überhaupt kennt, zumal aber die innigste Vereinigung vieler zu gemeinschaftlichem Wirken, die Macht des gegenseitigen Beispiels gleichgesinnter Herzen⁴.

An der Spitze der Großen Kongregation stand ein akademischer Professor, welcher den Titel Präses führte. Er hatte die Vorträge und Exhortationen bei den Versammlungen zu halten. Ihm zur Seite stand zur Führung der äußeren Geschäfte der Socius, welcher aus der Zahl der Theologiekandidaten der Gesellschaft genommen wurde. Die Sodalen selbst waren in der Vorstandschaft (magistratus) vertreten durch den Präfecten, zwei

¹ 1601 befanden sich in diesen drei Kongregationen 300 Mitglieder. Gedruckte Litt. ann. p. 569.

² Die Erektionsbulle des Papstes im Originaltext bei Sattler a. a. O. S. 373 und Magnum Bullarium Romanum II (Eugemb. 1742), 517.

³ Über Ursprung, Wesen, Zweck und Erfolge der Marianischen Kongregation giebt trefflichen Aufschluß: *Lechner*, Sodalitas Parthenius sive libri tres, quibus mores sodalium exemplis informantur. Verschiedene Ausgaben, z. B. Dillingen 1628. In Dillingen wurde 1708 ferner gedruckt: *Leges et Statuta Congregationis B^{mae} V., quae in Collegiis Societatis Jesu instituta est.* In seiner Weise orientiert über Wesen und Zweck der von den Jesuiten geleiteten Marianischen Kongregationen Birngiebl S. 47 f.

⁴ Sattler S. 66.

Assistenten, den Sekretär und zwölf oder sechs Konsultoren. Außerdem gab es noch *minores officiales*. Nach den *Leges et statuta* (P. 1, § 2) sollte die Vorstandschafft viermal im Jahre erneuert werden; es scheint aber, daß in Dillingen die Wahl nur zweimal stattfand, und zwar im Winter und im Sommer (Dezember und Mai). Der Promulgation der neuen Vorstandschafft pflegte eine musikalisch-dramatische Aufführung oder ein Dialog vorauszugehen. Auch bei andern Gelegenheiten trat die Kongregation auf die Bühne, namentlich an Muttergottesfesten. Der Zweck solcher Aufführungen war ein ethischer, er ging auf Förderung der Frömmigkeit und Tugend¹. Die Titel vieler Stücke haben sich erhalten.

Mitglieder der Großen Kongregation waren, wie schon bemerkt, die Akademiker, d. h. die Studierenden der Philosophie, der Jurisprudenz und der Theologie. Der Beitritt war jedoch frei. Außerdem gehörten dazu noch jene geistlichen und weltlichen Herren, welche ehemals an der Akademie studierten, solange sie nicht selbst ausgetreten waren. Diejenigen auswärtigen Mitglieder, welche zum Titularfest nicht erscheinen konnten, übersandten die *Botivformel* und das Opfer und brachten zu Hause die Zeit der Versammlung in frommen Übungen zu Ehren der Mutter Gottes zu. Auch hochgestellte Personen gehörten der Kongregation an, so insbesondere die Bischöfe von Augsburg. Ausdrücklich werden gelegentlich genannt Johann Christoph (1671), Alexander Sigmund (1691), Johann Franz und sein Nachfolger Joseph (1740). Die Bischöfe pflegten am Titularfest der Kongregation die *Botivformel* entweder persönlich oder durch einen Kommissär zu verlesen. Das letztere war das Gewöhnliche.

Im Jahre 1659 gingen 100 Priester aus der Großen Kongregation unter sich ein eigenes Marianisches Bündnis (*Foedus Marianum*) ein und verpflichteten sich, für jedes verstorbene Mitglied das heilige Messopfer darzubringen. 1688 wurde dieses Bündnis, welches bisher bloß unter den Priestern bestanden hatte, auch auf andere Sodalen ausgedehnt. Diese hatten für die verstorbenen Mitglieder eine Messe lesen zu lassen. Die Zahl der Mitglieder wurde mit der Zeit auf 300 erhöht. Da aber immer neue Anmeldungen erfolgten, so wurde 1715 zur Bildung eines weiteren *Pactum Marianum* geschritten, welches 200 Köpfe umfaßte. 1753 genügte auch dieses nicht mehr, daher wurde ein dritter Marianischer Pakt errichtet, welcher 300 Mitglieder zählte, darunter auch den polnischen Prinzen Klemens Wenceslaus, den späteren Kurfürsten von Trier und Fürstbischof von Augsburg, sowie seinen Bruder Albert.

¹ *Musicum drama, inflammandae pietati peropportunum.* Hist. Coll. Dil. ad ann. 1671. Breve autem drama in utraque Magistratus promulgatione ad stimulantiam pietatem exhibuit. Litt. ann. 1725.

Die Kongregation hatte ein Verzeichniß, welches von Zeit zu Zeit erneuert und unter dem Titel *Album Marianum* auch gedruckt wurde. Aus der Periode, die wir gegenwärtig behandeln, sind solche Verzeichnisse erhalten aus den Jahren 1743 und 1764¹. Denselben sind die *Leges Pactistarum* vorgedruckt. Daraus ist zu ersehen, daß die Hauptverpflichtung der Paktisten darin bestand, für ein verstorbenes Mitglied eine heilige Messe zu lesen oder lesen zu lassen. Die Große Kongregation, deren Mitglieder die Paktisten waren, that dasselbe. Einmal im Jahre wurde von der Kongregation für alle Verstorbenen ein allgemeines Seelamt, und nach dem Hauptfeste für die Lebendigen und verstorbenen Wohlthäter ein Lob- und Seelenamt gehalten. Diejenigen Mitglieder, welche in Dillingen selbst starben, wurden von der Kongregation aus, unter Begleitung aller Sodalen, zur Erde bestattet.

Das Hauptfest feierte die Große Kongregation an Mariä Reinigung (2. Februar)². Dazu wurden die in Dillingen anwesenden wie die auswärtigen Sodalen durch ein gedrucktes Einladungsschreiben mit beigelegter Formel und Monatsheiligen, gewöhnlich auch mit einem als Xenium überschieden Büchlein³ oder Mitgliederverzeichnis, eingeladen. Um 1 Uhr war feierliche Versammlung im Marianischen Kongregationsaal (*Odeum Marianum*). Nach einer vom Präses gehaltenen lateinischen Rede wurde die *Formula votiva*⁴ erneuert, dann das Opfer auf den Altar gelegt und nach einigen Gebeten das *Te Deum* gesungen. Die *Votivformel* mußte von jedem Sodalen unterschrieben werden. Es wird wiederholt erwähnt, daß der eine oder andere, ja sogar „*plurimi*“ die Formel mit ihrem eigenen Blute unterschrieben⁵.

Das Titularfest feierte die Große Kongregation an Mariä Verkündigung (25. März)⁶. Die Sodalen bereiteten sich darauf gewöhnlich durch eine dreitägige *Retraite* vor⁷. Das Fest selbst wurde in der akademischen

¹ *Album Marianum Maioris Congregationis Academicæ Dilinganae B. V. Mariae ab Angelo salutatae instauratum cum utroque Foedere piaculari*. Dil. 1743. Ebenso lautet der Titel des Albums von 1764, nur mit dem Unterschied *cum triplice Foedere piaculari*.

² Am Vorabend pfl egten die Sodalen sich die Disziplin zu geben. *Act. Univ. II*, 557 (1681).

³ Diese Büchlein waren der ascetischen und patristischen Litteratur entnommen. Es haben sich viele in der Studienbibliothek und in der Bibliothek der PP. Kapuziner erhalten. *3. B. Fax ascetica* (1741), *D. Eucherii Ep. Lugd. De contemptu mundi* (1757). Die Kongregation wirkte auf diese Weise für die Verbreitung guter Bücher.

⁴ Dieselbe ist lateinisch in den obenerwähnten *Leges et Statuta* enthalten.

⁵ *3. B. Litt. ann.* 1693.

⁶ *Direct. Acad. P. I*, c. 5, § 3 Mart.

⁷ Auch gegen Ende des Jahres, in der Weihnachtszeit, hatten die Kongregationisten dreitägige geistliche Übungen (*3. B. 1716, 1717 nach den Litt. ann.*). 1746

Kirche durch ein zehnstündiges Gebet coram exposito Venerabili mit Vitanei und Prozession gefeiert.

Die gewöhnlichen Konvente fanden jeden Sonntag um 1 Uhr statt. Dabei wurden am Anfang und Schluß einige Gebete gesprochen und entweder vom Präses eine lateinische Exhortation gehalten¹ oder statt derselben das Officium defunctorum für ein verstorbenes Mitglied recitiert. Außer den vorgeschriebenen Gebeten und Andachtsübungen verrichteten die Sodalen zu gewissen Zeiten oder bei besondern Anlässen auch noch freiwillige fromme Werke. Dazu gehört 40-, 10- oder 15stündiges Gebet, außerordentlicher Empfang der Sakramente, Disziplin, Begleitung des Allerheiligsten zu den Kranken Sodalen mit brennenden Kerzen, Prozessionen und Wallfahrten, z. B. nach Biolau, Donauwörth, Lauingen, Gundelfingen, Oberdillingen, Altheim.

Die Sodalen hatten jeden ersten Sonntag des Monats, dann an den Muttergottesfesten und einigen andern Festen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen. Die Vorstände der Kongregation, Präsekt, Assistenten, Sekretär und Konsultoren beichteten mindestens alle vierzehn Tage².

Die Ausgaben, welche die Große Kongregation hatte, wurden theils durch die Opfer der Sodalen theils durch freiwillige Gaben oder Vermächtnisse bestritten³. Da die Mitgliederzahl groß war und mit den auswärtigen sogar 1000 überschritt, so waren die Einnahmen keine unbedeutenden. Die Kongregation verwendete ihr Vermögen hauptsächlich zur Ausstattung ihres Oratoriums. So wurden z. B. 1731 zwei große silberne Statuen im Werte von 3000 Gulden angeschafft, sie stellten den hl. Moysius und den hl. Stanislaus dar; 1736 abermals zwei große silberne Statuen, den hl. Joseph und den hl. Johannes darstellend, sie kosteten 4500 Gulden und wurden sehr gerühmt; 1700 erwarb die Kongregation ein silbernes Kreuzifix im Werte von 640 Gulden und zwei silberne Kandelaber im Werte von 800 Gulden⁴. 1755 ließ die Kongregation um 4000 Gulden den Hochaltar der akademischen Kirche herstellen (vgl. S. 108).

Die Kleine Kongregation (Congregatio minor) ist, wie wir gesehen, eine Tochter der Großen akademischen Kongregation; sie hat sich als-

wird in der Hist. Coll. Dil. berichtet, seit einigen Jahren bestche in der Mariani-
schen Sodalität das Statut, daß alle drei Jahre recollectio tridua stattfinde.

¹ Von Johann B. Frölich, 1705/1706 Rektor in Dillingen, haben wir: Ser-
mones ad Sodales. Dil. 1709 (384 pp).

² Leges et Statuta P. I, § 1.

³ 1723 gab z. B. ein Graf von Öttingen 100 Gulden, 1626 schenkte Bischof
Heinrich 100 Philippsthaler zur Anschaffung einer silbernen Statue der Mutter Gottes.

⁴ Nach der Hist. Coll. Dil. und den Litt. ann.

halb von jener abgetrennt, nahm wie jene 1578 die Statuten der Kölner Kongregation an und ward 1586 der Haupt- und Erzkongregation in Rom einverleibt, deren Privilegien sie fortan genoß. Sie führte von jener Zeit wie die Große Kongregation den Titel „Mariä Verkündigung“. Im Jahre 1630 wurde sie jedoch auf Anordnung des Ordensgenerals Mutius Vitelleschi von der Großen Kongregation auch dem Namen nach getrennt und bestand von da ab sub praesentatae titulo „Mariä Reinigung“¹. Später hören wir aber, daß die Kleine Kongregation unter dem Titel der „Unbefleckten Jungfrau“ vereinigt war, seit 1656 war dies sicher der Fall. Darum feierte die Kleine Kongregation am 8. Dezember ihr Titular- oder Hauptfest². Gegen Ende des Jahres 1675 erwähnte sie sich als besondern Patron den sel. Stanislaus, vornehmlich zum Schutze der Keuschheit. Zu ihm wurden in der Folge, namentlich an seinem Feste (13. November), besondere Andachten gehalten.

Die Kleine Kongregation, welche die Schüler des Gymnasiums in sich schloß, war ähnlich organisiert wie die Große. Als Präses fungierte ein Professor des Gymnasiums, gewöhnlich der Professor der Rhetorik. Präseft war ein Sodale aus der Zahl der Studenten³. Die unterste Klasse des Gymnasiums wurde noch nicht in die Kongregation aufgenommen. Dagegen fanden mit der Zeit auch „non litterati“, d. h. Bürger aus Dillingen und Landleute aus der Umgebung, Aufnahme. Diese beliefen sich 1733 auf ungefähr 330 Köpfe⁴. Das Versammlungslokal für die Kleine Kongregation war in der älteren Zeit ein Klassenzimmer des Gymnasiums oder eine Kapelle, 1731 aber zog sie in die geräumige Aula des neuen Gymnasiums ein⁵. Wie die Große, so ließ auch die Kleine Kongregation der Wahl und Promulgation der neuen Vorstandschaft eine theatrale Darstellung oder einen Dialog vorausgehen⁶. Die Titel der Stücke sind in den Quellen häufig angegeben.

Der Zweck der Kleinen Kongregation war vorzüglich Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter, als der Hauptpatronin, Nachahmung ihrer Tugenden, Pflege der Frömmigkeit und Keuschheit, gegenseitige Er-

¹ Act. Univ. I, 371 (21. Nov. 1630). Hist. Coll. Dil. ad ann. 1630.

² Direct. Acad. P. I, c. 5, § 4 Dec.

³ 1749 war ein Blutsverwandter des hl. Aloysius, der in Dillingen studierte, Präseft der Kleinen Kongregation. Litt. ann. 1749.

⁴ Litt. ann. 1733. Für die nicht Latein verstehenden (illitterati) Sodalen wurden 1755 (und schon früher) die Leges Marianae in deutscher Sprache herausgegeben.

⁵ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

⁶ Drama, dramation, drama musicum, actio, actiuncula, dialogus. Die Kongregation hatte ein eigenes Theater.

bauung und Ermunterung zum Guten. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden ähnliche Mittel angewendet wie bei der Großen Kongregation. Jeden Sonntag um 1 Uhr war Konvent mit Predigt und Gebet. Jeden Monat und an den höheren Festen des Kirchenjahres hatten die Sodalen die heiligen Sakramente zu empfangen. Außerdem war jedem Sodalen die fleißige Übung guter Werke, z. B. die Tagzeiten der unbefleckten Empfängnis oder der Rosenkranz, angeraten.

Das Titular- oder Hauptfest feierten die Sodalen am Tage Mariä unbefleckte Empfängnis (8. Dezember) mit Renovierung der Formel, Darbringung von Opfern an Geld oder Kerzen¹. Zu diesem Feste wurden alle Sodalen durch ein gedrucktes Schreiben, in welchem eine Formel, zwölf Monatsheilige und ein Verzeichnis der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder enthalten waren, eingeladen.

Jeder Sodale war verpflichtet, für ein verstorbenes Mitglied zu beten. Die Kongregation ließ für jedes mit Tod abgegangene Mitglied eine heilige Messe lesen. Für einen Studenten aber oder für einen aus den 20 ältesten Bürger-Sodalen wurden drei Messen gelesen. Ihre Leiche begleitete die Große und die Kleine Kongregation².

Die Kongregation der Religiösen (Congregatio B. V. religiosorum), d. i. der studierenden Ordensangehörigen, wurde nicht lange nach der Kleinen Kongregation selbständig, denn von dem späteren Abte von Weingarten, Georg Begelin, der 1575—1581 in Dillingen studierte, wird gesagt, daß er unter den ersten neun Mitgliedern der Kongregation der Religiösen gewesen sei³. 1585 werden ganz bestimmt drei Sodalitäten erwähnt: die große und kleine und die der Religiösen⁴. Noch im Jahre 1631 werden drei Abteilungen der Marianischen Kongregation aufgeführt oder vielmehr drei Kongregationen⁵. Allein während des Schwedenkrieges, wo die Zahl der Religiösen wie die der übrigen Studenten bedeutend abnahm, vereinigte sich die Kongregation der Religiösen offenbar mit den beiden

¹ In der Studienbibliothek befindet sich ein Manustr. in 4^o: Rationes accepti et expensi Congregationis B^{mae} M. V. sine macula conceptae Dilingae 1663—1772. Danach betragen beispielsweise 1663/1664 die Einnahmen 77 Gulden 30 Kr., die Ausgaben 75 Gulden, 1670/1671: 180 Gulden 13 Kr. bezw. 153 Gulden 49 Kr., 1710/1711: 335 Gulden 47 Kr. bezw. 337 Gulden 50 Kr.

² Einem infolge Genusses geistiger Getränke gestorbenen Studenten wurde die Begleitung der Kongregation verweigert. Litt. ann. 1702.

³ Act. Univ. I, 346.

⁴ Litt. ann. 1585. Im Stiftsarchiv zu St. Gallen befindet sich ein Originalzeugnis auf Pergament aus dem Jahre 1584, worin der Präsekt der Kongregation der Religiösen dem Fr. Bernhard Müller, späterem Abt des Klosters, bezeugt, daß er dieser Kongregation angehört habe.

⁵ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1631.

ändern oder einer derselben, denn zum Jahre 1658 wird bemerkt, daß die Congregatio religiosorum endlich nach 20 Jahren (demnach hätte die Vereinigung 1638 stattgefunden) nach alter Weise von der Kongregation der Säkularen getrennt und am 3. Februar in Gegenwart des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ein neuer Präfekt proklamiert wurde¹. Bisher unter dem Titel „Mariä Geburt“ vereinigt, änderte die Kongregation 1661 auf Anordnung des Generals der Jesuiten diesen Titel und feierte fortan als Titularfest Mariä Reinigung².

Die Kongregation hatte, wie die übrigen, einen Präfekten aus ihrer eigenen Mitte, d. h. aus den Religiösen, ihr Präses aber war ein Pater aus der Gesellschaft Jesu. In den Personalverzeichnissen der akademischen Professoren wird der Präses der Religiösen öfters mit Namen genannt. Ihre Versammlungen hielten die Religiösen in der Kapelle des Konvikts³.

Hier interessiert wohl die Frage nach dem Nutzen der Marianischen Kongregation. Hat diese Kongregation in ihren verschiedenen Abteilungen den Zweck erreicht, wozu sie ins Leben gerufen wurde? Nach dem, was die Dillingener Quellen hierüber berichten, muß die Frage bejaht werden. Wiederholt wird dort der vorteilhafte Einfluß hervorgehoben, welchen die Marianischen Sodalitäten auf die Förderung der Frömmigkeit und Tugend, der Wissenschaft und Disziplin geübt haben. Namentlich wurde durch die Kongregation der Marianische Kult gepflegt, der, wie die Erfahrung zeigt, dort, wo er in der rechten Weise und im kirchlichen Geiste geübt wird, auch auf das sittliche Leben nur veredelnd wirkt. Den Sodalen wird im großen und ganzen treue Erfüllung ihrer Standespflichten, Ehrfurcht gegen die Vorgesetzten, Mäßigkeit und Keuschheit, Friedens- und Feindesliebe nachgerühmt. Besonders ließen sie sich angelegen sein, die sinnlichen Triebe zu beherrschen und unter die Botmäßigkeit des Geistes zu bringen⁴.

Dieses Streben nach Tugend konnte nach dem Ausspruche im Buche der Weisheit: In malevolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis, auf das wissenschaftliche Streben nur den günstigsten Einfluß üben. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Rede bei Beginn des Schuljahres 1625: Cur sodales B. Mariae

¹ Act. Univ. II, 223. 1659 wird dieser Kongregation in folgender Weise gedacht: Tertia est Religiosorum studiorum hic causa versantium in convictu Hieronymiano Sodalitas, cuius numerum virtus ac modestia pensat Sodalium, qui habitu quidem distincti, animis tamen coniuncti, mutuis sese exemplis in Virginis Patronae amorem praeclare accendunt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1659.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1661.

³ Litt. ann. 1609.

⁴ Vgl. Janssen V¹², 190 f.: „Die Marianischen Kongregationen und was sie bezweckten.“ Sattler S. 77. Letzterer führt Originalstellen an, die nachgelesen zu werden verdienen.

Virginis plus ceteris proficiant in litteris¹. Nicht minder günstig war der Einfluß der Kongregation auf die Disziplin. In dem Berichte über das Jahr 1730 wird dies ausdrücklich hervorgehoben. Die Marianischen Sodalitäten, heißt es, sind gleichsam als die Schutzwehr der akademischen Disziplin zu betrachten: Ad morum porro disciplinam conservandam praeter suavem quidem, at simul seriam vigilantiam nostram multum contulit sodalitas B. V. praecipue Maior . . . quae quidem sodalitia disciplinae scholasticae veluti propugnacula sunt existimanda².

Außer der Marianischen Kongregation gab es in der späteren Zeit unter den Studierenden noch andere Bündnisse. Dazu gehört vor allem das *Foedus Eucharisticum*. Dasselbe wurde 1725 am Vorabend des Gründonnerstags unter den Alumnen und Säkularen des Konvikts in Gegenwart des Provinzials und anderer Patres des Kollegs zur Verehrung des in der Konviktskapelle aufbewahrten Altarssakramentes errichtet³. Dieses Bündnis ward von Bischof Alexander Sigmund unter dem 12. März desselben Jahres bestätigt und von Papst Benedikt XIII. durch Breve vom 6. April 1728 mit verschiedenen Ablässen beschenkt. Dazu fügte später Pius VI. unter dem 3. Januar 1779 einige weitere Privilegien⁴.

Mitglieder dieses Bündnisses waren sowohl die im Konvikt lebenden Alumnen und Studenten als auch jene Geistlichen und Weltlichen, welche ehemals im Konvikt gelebt hatten. An der Spitze des Bündnisses stand ein Präses. Derselbe war ursprünglich ein Pater der Gesellschaft — der erste war der Professor der scholastischen Theologie P. Franz Jacolet —, später ein Präfekt der Alumnen.

Jeden Monat wurden in der Hauskapelle abends 7¹/₂ Uhr zwei Konvente mit Gebet und einem geistlichen Vortrag gehalten. Am Donnerstag war stets sogenannte Foedus-Messe. Für jedes verstorbene Mitglied wurden aus den Mitteln des Bündnisses drei Messen gelesen. Ebenso wurden einmal im Jahre für alle verstorbenen Mitglieder drei Messen gelesen. Das Hauptfest des Bündnisses wurde während der Fronleichnamsoftab gefeiert.

¹ Act. Univ. I, 326. 1594 wurden alle aus der Marianischen Sodalität zu Magistri philosophiae promoviert. Litt. ann. 1594.

² Litt. ann. 1730. Zum Jahre 1718 heißt es eben dort von der „Kleinen“ Kongregation: in qua praeter nomen omnia magna sunt.

³ Litt. ann. 1725.

⁴ Auszüge aus den beiden päpstlichen Schreiben Neub. Kr.-Arch. (H 153), wo noch weitere Notizen über das Bündnis sich finden. Die Errichtung des Bündnisses wird auch mitgeteilt Litt. ann. 1725. Der Urheber des eucharistischen Bündnisses, P. Maximilian Dufrene, starb 1765. Das Konvikt veranstaltete eine Totenfeier. Litt. ann. 1765. Kurze biographische Angaben über ihn sowie dessen Schriften bei *Sommervogel* III, 263.

Am Sonntag innerhalb der Oktav fand nach der Vesper feierliche Renovation der Formel und Übergabe des Opfers statt. Dabei wurde auch eine lateinische Predigt gehalten, Gebete verrichtet und am Schlusse das Te Deum gesungen.

Im Jahre 1744 wurde für die zwei untersten Klassen des Gymnasiums — Grammatik und Rudimenta — der *Coetus angelicus* errichtet¹. Die Patrone dieses Bündnisses waren die heiligen Engel und besonders der Schutzengel, sowie die ohne Makel empfangene Jungfrau Maria, die Königin der Engel. An der Spitze des Bündnisses stand ein Präses, welcher immer ein Kandidat des vierten theologischen Kurses war. Aus der Mitte der Studenten wurde ein Präsekt und der sogenannte Magistrat gewählt. Die Versammlungen fanden in einem Klassenzimmer vor einem aufgeschlagenen Altare mit dem Bildnisse des Angelus custos statt. Der Präses hatte den Auftrag, bei diesen Versammlungen keine Exhortation, sondern eine katechetische Instruktion zu halten. Dabei wurden zugleich gewisse dem Zwecke der Vereinigung entsprechende Gebete verrichtet. Die Mitglieder hatten alle Monate zu beichten, den Rosenkranz fleißig zu beten und öfters die im Coetus-Büchlein abgedruckten lateinischen Offizien und Vitaneien von der unbefleckten Empfängnis, dem heiligen Schutzengel und dem hl. Aloysius zu recitieren. Das Hauptfest wurde am Schutzengeltage durch Beicht und Kommunion, Renovation der Formel, eine deutsche Predigt und Darbringung des Opfers und der Wachskerzen gefeiert.

Das Jahr 1755 sah ein neues Bündnis entstehen — *Foedus Aloysianum*². Da nämlich jene Studenten, welche einem Bündnis dieses Namens beitreten wollten, sich nach Prag oder Luzern an die dort bestehenden Bündnisse zu wenden hatten, so wollte man in der Provinz selbst eine solche Verbindung haben. Die Erlaubnis zur Errichtung dieser Konfraternität wurde von Benedikt XIV. durch ein eigenes Breve erteilt. Dieser Papst verlieh den Mitgliedern verschiedene Privilegien und Ablässe. Die Bruderschaft hatte kurze, aus vier Punkten bestehende Statuten, welche auf einem Blatt Papier gedruckt waren mit einem den hl. Aloysius darstellenden Kupferstücke. Sie forderten Enthaltung von allen Sünden der Unkeuschheit und zu diesem Zwecke Meidung aller bösen Gelegenheit und alles schlimmen Umgangs, tägliche Verrichtung eines Vaterunsers und Ave zu Ehren des hl. Aloysius, jährlich einmal die Darbringung oder Anhörung von zwei Messen für die lebendigen und verstorbenen Mitglieder, die Feier der sechs Aloysiussonntage zur Gewinnung des daran geknüpften vollkommenen Ablasses.

¹ Hist. Coll. Dill. ad ann. 1744.

² Ibid. ad ann. 1755. Gelobungsformel, Satzungen, Ablässe (von Benedikt XIV. unter dem 19. Dezember 1754 gewährt) im Ord.-Arch.

Die feierliche Errichtung des Bündnisses fand am Sonntag nach dem Feste des hl. Aloysius, 22. Juni, in der akademischen Kirche mit großer Feierlichkeit und unter Teilnahme vieler Andächtigen statt. Dabei wurde der Zweck der Statuten und der Ablässe der Bruderschaft erklärt. Nach der Exhortation wurde von allen die Motivformel gesprochen und der ganze Akt mit dem ambrosianischen Lobgesang und dem Segen in der Monstranz geschlossen.

Die Verehrung des hl. Aloysius nahm mit der Zeit so zu, daß diesem Bündnisse 1760 über 40 000 Personen angehörten, und 1764 allein schlossen sich demselben 8258 neue Mitglieder an¹.

Es gab auch eine *Sodalitas Xaveriana*, welche unter dem Schutze des hl. Franz Xaver stand. Sie wird zum erstenmal 1725 erwähnt. Am Feste des Heiligen traten ihr 90 Personen bei². Diese Sodalität scheint aber nicht, jedenfalls nicht vorzugsweise, für Studenten errichtet worden zu sein.

Sicher ist dies der Fall mit der 1731 in der akademischen Kirche gegründeten und von den Jesuiten geleiteten „Gut-Tod-Bruderschaft“ (*Congregatio de bona morte*). Derselben gehörten vornehmlich die Bewohner von Dillingen beiderlei Geschlechts, sowie Bürger und Landleute der Nachbarschaft an, doch konnten ihr auch Studenten beitreten. Die neue Andacht gefiel so, daß sich innerhalb eines Monats 2000 Mitglieder in die Korporation einschreiben ließen³. 1732 zählte die Bruderschaft schon 10 000 Mitglieder⁴.

4. Disziplin.

Wie wir früher gesehen, beklagt sich Kardinal Otto in der Vorrede zu den Statuten von 1554 bitter über die Unbotmäßigkeit und Zuchtlosigkeit

¹ Litt. ann. 1760. 1764.

² Ibid. 1725. Der hl. Franz Xaver wurde besonders an den Freitagen verehrt. Seit 1743 fand, am 4. Dezember beginnend, an seinem Altare eine neuntägige Andacht statt. Ibid. 1748. 1760.

³ Ibid. 1731. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731. Ord.-Arch. und Neub. Kr.-Arch.

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1732. In der Pfarrkirche leiteten die Jesuiten die von ihnen 1615 wiederhergestellte Bürger-Kongregation vom hl. Bernhardin von Siena (*Congregatio civica de S. Bernardino*). Dieselbe hatte vornehmlich die Verehrung des heiligsten Sakramentes zum Zwecke. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1615. 1631. Zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, wo sich viele Franzosen in Dillingen und in der Umgebung aufhielten, gründete P. Joseph Montenach 1703 eine Soldaten-Kongregation (*Coetus Gallorum*) nach dem Beispiel einer in Belgien von einem Jesuiten ins Leben gerufenen ähnlichen Bruderschaft. Litt. ann. 1708. Im Jahre 1630 wurde von den Jesuiten in der Diözese Augsburg unter dem Landvolk die Sodalität vom hl. Isidor gegründet. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1630. Vgl. *Kropff* IV, 467; V, 89. Der eigentliche Urheber dieser Bruderschaft war P. Elixäus Bullingus. Nach der Hist. Coll. Dil. wurde 1641 in der akademischen Kirche das Bild des hl. Isidor aufgestellt.

keit, welche an den öffentlichen Bildungsanstalten in Deutschland zu jener Zeit herrschten, und er hat keinen sehnlicheren Wunsch, als daß jene, welche nach Dillingen an die von ihm errichtete Akademie kommen, Frömmigkeit, Tugend und wissenschaftlichen Eifer an den Tag legen und sich so in gebührender Weise für ihre künftige Wirksamkeit im öffentlichen Leben vorbereiten. Dieser Wunsch ist im großen und ganzen auch in Erfüllung gegangen. Die Akademie genoß den Ruf, daß an ihr gute Disziplin und Ordnung herrsche. Dies gilt namentlich für die frühere Periode, d. i. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und von da bis zum Schwedenkrieg¹. Dafür legt ein vollgültiges Zeugnis ab der Calvinist Fortunat von Zubalta, Landvogt zu Fürstenu in Graubünden, der 1586 und 1587 in Dillingen Rhetorik und Philosophie studierte. Er rühmt in den von ihm hinterlassenen Denkwürdigkeiten aus seinem Leben die strenge Zucht, die dort herrschte und jene Auswüchse hintanhalt, welche das studentische Leben anderswo aufwies. Sein Zeugnis ist schon weiter oben ausführlich angeführt worden (S. 74). Ein anderes Urteil haben wir von Herzog Wilhelm V. von Bayern. In einem Briefe von 1602 weist er gegenüber der Zügellosigkeit an der Universität Ingolstadt auf die in Dillingen herrschende gute Zucht und Ordnung unter den Studenten hin².

Die im Dreißigjährigen Kriege eingetretene Verwilderung der Sitten blieb nicht ohne Einfluß auf die studierende Jugend, und so sehen wir denn, daß seit dieser Zeit in Dillingen die Klagen wegen Übertretung der Statuten und einreißender Zuchtlosigkeit sich mehren. Dazu trug auch die Errichtung einer juridischen Fakultät im Jahre 1625 bezw. 1629 einiges bei. Denn wie in Ingolstadt, so gingen auch in Dillingen die Zuwiderhandlungen gegen die Statuten zum größeren Teile von den Juristen aus, „die gern ein zimliche libertatem haben“, wie es in einem Gutachten der Räte des Herzogs von Bayern aus dem Jahre 1602 heißt³.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint die Disziplin sehr in Verfall geraten zu sein. Davon überzeugt uns eine längere Bemerkung

¹ Eine zutreffende Schilderung der Sitten der Dillinger Studenten um das Jahr 1600 giebt nach älteren Quellen Lipowsky I, 167 f.

² „Ich vernimb auch, das nitt allein schier alle schweyische vhom adl, sonder auch vil unfer landtleut ire kfinder darumb mher ghen Dillingen, als Ingolstatt schickhen, bieweil sy dasselbs der Disziplin halber dorthen besser versichert sein, wie den allzeit umb ettlich 100 studenten mher zu Dillingen als Ingolstatt sein sollen, da man doch daselbs weder iura noch medicinam lifet.“ Prantl II, 353. Vgl. Janßen VII¹², 150. 160. Die Litt. ann. 1732 enthalten die Bemerkung: *Academia eam iuventutem informat, quae gnomen illam: Dilingani scholastici adhuc iure optimo mereatur.*

³ Prantl II, 357. Vgl. Paulsen I, 394.

in der dem Roadjutor Alexander Sigmund 1681 vom Domkapitel vorgelegten Wahlkapitulation. Darin wird geklagt, daß die von Kaiser und Pappst erteilten Privilegien zum Nachtheile der akademischen Disziplin verkehrt ausgelegt und zu sehr ausgedehnt werden, wodurch die ärgerlichsten Mißbräuche, Ausartungen und Exzesse zur größten Beschwerde der Bewohner geschehen. Die der Akademie vorstehenden Jesuiten und der Gubernator werden dann ermahnt, zur Hintanhaltung größerer Übel und des gänzlichen Zerfalls der Disziplin sich einander die Hände zu reichen und mit vereinigten Kräften das tägliche und nächtliche Lärmen, die gefährlichen Tumulte und das Zusammenlaufen, wie auch andere Exzesse, durch welche die Akademie bei Auswärtigen herabgewürdigt wird, durch ihre Diener zu dämmen, die Schuldigen nach Gebühr zu bestrafen und die Disziplin wiederherzustellen. Sobald die Studenten in einem Tumult oder andern aufrührerischen Exzessen erwischt werden, sollen sie von der fürstbischöflichen Polizei ergriffen und mit Stricken gebunden in die öffentlichen Gefängnisse geworfen, ja sogar gefesselt aus der Akademie herausgezogen und bestraft werden, damit durch solche strenge Maßregeln die Sittlichkeit und Ordnung zurückgebracht, die Akademie zu Dillingen bei dem auswärtigen Publikum wieder empfohlen, die übel gefaßte Meinung abgelegt und die Zahl der Studenten vermehrt werde¹.

Im folgenden soll nun eine ins einzelne gehende Schilderung der Disziplin und der Sittenzustände an der Hand der akademischen Statuten gegeben werden. Der Gegenstand könnte auch als Darstellung der häufigeren Verfehlungen gegen die Statuten bezeichnet werden. Es soll aber doch dieser Darstellung eine zweifache Bemerkung vorausgeschickt werden. Fürs erste beziehen sich die in den Quellen angeführten Übertretungen der Statuten zumeist nicht auf die im Internate (Konvikt, Seminar), sondern auf die in der Stadt lebenden Studenten, und zwar weniger auf die Gymnasialisten als auf die Akademiker, d. h. die Hörer der höheren Fakultäten. Die Vergehungen der Schüler des Gymnasiums wurden, wie es scheint, nur ausnahmsweise notiert, sie waren bei ihnen sicher auch seltener². Fürs zweite giebt die Darstellung der Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Statuten kein volles Bild von den disziplinären und sittlichen Zuständen, indem meist eben nur die Fehler und Vergehen, nicht aber auch die gewissenhafte Befolgung der Statuten und die Beweise des ernstern sittlichen Strebens aufgezeichnet zu werden pflegen. In letzterer

¹ Braun IV, 376 f.

² Überhaupt wurden in die Acta universitatis, worauf sich die folgende Darstellung vornehmlich stützt, nach einer Bemerkung des Kanzlers zum 1. Juni 1710 nur jene Delikte und Strafen eingetragen, welche ad Senatam Academicum berichtet wurden. Andere Fälle wurden vom Schulpräsesen und Gubernator (mit Wissen des Rectors) abgemacht. Act. Univ. II, 834.

Beziehung beschränken sich die Quellen nur auf gelegentliche allgemeine Bemerkungen¹.

Die Vorschrift über den Besuch des Gottesdienstes und den Empfang der Sakramente wurde gut beobachtet. Nur in Bezug auf den ersten Punkt findet sich bisweilen die Klage, daß gegen Versäumnisse strafend eingeschritten werden mußte. Fast regelmäßig wird übrigens dort, wo von der Versäumnis des Gottesdienstes und von den dafür ausgesprochenen Strafen die Rede ist, auch das Fernbleiben vom Unterricht, den Vorlesungen, Disputationen, Repetitionen und überhaupt Unfleiß erwähnt². Wiederholt wird auch geklagt über die Unsitte, vor Beginn der Ferien von den Vorlesungen wegzubleiben oder erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu den Studien zurückzukehren. Im November 1662 wurden alle, welche am Schlusse des vorausgegangenen Schuljahres drei Wochen vor der Vakanz nicht mehr frequentierten, bestraft³.

Die Statuten legen großes Gewicht auf die *honestas morum* und zählen die verschiedenen Tugenden auf, welche ein Student haben soll, besonders *pudicitia*, *sobrietas*. An Verfehlungen dagegen mangelte es nicht. Doch werden Sittlichkeitsdelikte nur in geringer Zahl berichtet. Dazu gehört vertrauter Umgang mit weiblichen Personen, die keinen guten Ruf genossen (1695), ein Attentat einiger Logiker an einem jungen Mädchen (1662), Besuch verdächtiger Häuser oder Orte (1650, 1674, 1695), Schwängerung (1674, 1688)⁴. 1746 wurden mehrere, die sich in *re lubrica* schuldig machten⁵, dimittiert. Eine größere Rolle spielten übermäßiges Trinken, Wirtshausbesuch, sogar zur Nachtzeit, Veranstaltung von Trinkgelagen⁶. Eigentümlich berührt die Erwähnung einiger Fälle, in welchen Studenten wegen Genußes von Most oder Branntwein (*vinum defrutum seu adustum*) starben⁷.

Die Vorschriften, welche die Erhaltung von Friede und Eintracht (*de retinenda pace*) betreffen, wurden vielfach verletzt. Es fehlte nicht an Be-

¹ 3. B.: In academia persistit quies et tranquillitas; simul studiorum viguit fervor (1747).

² 1665 wird die Dimission eines Akademikers mit der Motivierung mitgeteilt: Causa dimissionis neglectus rei divinae, et creberrima absentia a lectionibus. Act. Univ. II, 275.

³ Act. Univ. II, 252. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch ein vom akademischen Senat am 18. August 1694 erlassenes Mandat mit der Überschrift: De praematurato ad vacationes habitu et serio post studiorum instaurationem adventu. Manuscr. 229, S. 31. Abgedruckt L. II, Nr. 36.

⁴ Act. Univ. zu den betreffenden Jahren. ⁵ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746.

⁶ 1700 wurde auf Anregung des Gubernators ein Mandat angeschlagen contra frequentantes hospitia et saltus non sine scandalo. Act. Univ. II, 749.

⁷ Act. Univ. I, 206 (1610); II, 478 (1675); II, 773 (1702).

leidigungen der Studenten unter sich und anderer durch die Studenten. Auch die Spitzen der Universität und die Professoren, die Behörden der Stadt u. s. w. wurden nicht verschont. Es blieb aber nicht immer bei bloßen Worten. Wiederholt wird von Schlägereien und Verwundungen berichtet, bei welchen die Studenten bald die Angreifer bald die Angegriffenen waren. Es wurde in solchen Fällen vom Messer Degen oder andern Instrumenten Gebrauch gemacht. 1615 verlor ein Student, ein Physiker aus Dillingen, beim Tanz, wo es zum Streite kam, die linke Hand¹. Zwei Studenten, die 1604 am Ostermontag nachts durch die Straßen gingen und gegen jedermann ein herausforderndes Benehmen zeigten, wurden plötzlich von zwei aus einer Gasse hervorstürzenden Männern gepackt; der eine der beiden Studenten wurde am Kopfe verwundet und starb bald darauf, dem andern wurde die Nase abgeschnitten, so daß sie nur mehr an einem Häutchen hing². Besonders häufig waren die Reibereien zwischen Studenten einerseits und Soldaten und fürstbischöflichem Dienstpersonal anderseits. Wem die größere Schuld beizumessen, ist schwer zu sagen. Es kam dabei mehrmals zu Thätlichkeiten und Verletzungen. Der akademische Senat sowohl wie der Stadtmagistrat und die Regierung waren öfters genötigt, einzuschreiten und zum Frieden zu mahnen³. Zweimal verzeichnet die Geschichte der Universität sogar Tötung fremden Lebens. Am Donnerstag nach Aschermittwoch 1604 erstach ein Student der Humanität mit einem Messer seinen Bruder, der Kandidat der Physik war; er ergriff die Flucht und wurde in Zusmarshausen festgenommen und hingerichtet⁴. 1660 wurde ein Studierender der Physik an einem Juden erst zum Diebe und dann zum Mörder, indem er ihn in ein Haus lockte und dort erdroffelte⁵.

Das Verbot des Waffentragens wurde vielfach übertreten und gab zu allerlei unangenehmen Folgen Anlaß⁶. Im Konvikt und im Seminar wurden beim Beginn des Schuljahres die Waffen, welche die Studenten

¹ Act. Univ. I, 250.

² Act. Univ. I, 161. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604.

³ Am 21. Mai 1631 erließ der akademische Senat an die Studenten ein Mandat, in welchem sie zu einem friedlichen Verhalten gegenüber den Soldaten aufgefordert werden, aber auch der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß die Soldaten den Studenten gegenüber ein geziemendes Benehmen an den Tag legen: Speramus dictos milites vicissim tales futuros, quales esse decet eos, qui non tantum militari vexillo, sed etiam honestati sua nomina dederunt. Lib. test. I, 169.

⁴ Act. Univ. I, 160.

⁵ Act. Univ. II, 237 sq. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1660.

⁶ Am 24. Mai 1641 erließ der akademische Senat ein Mandat, welches das Führen von Waffen (ensis, pugio) und Schießinstrumenten (bombardae, sclopetae) und deren Gebrauch innerhalb der Stadt, besonders in der Nähe der fürstbischöflichen Residenz, unter Strafe der Relegation untersagt. Lib. test. II, gegen Schluß.

etwa mitbrachten, von den Vorständen in Verwahrung genommen. Anders war es bei den Externen. Daher findet sich in den Quellen wiederholt die rügende Bemerkung, daß ein Student bewaffnet, namentlich mit einem Degen versehen (*gladius*), durch die Straßen ging, besonders des Nachts. Der Überführte wurde bestraft und hatte die Waffen dem Gubernator abzuliefern. Gegen Schluß des Schuljahres wurden die konfiszierten Waffen wieder ausgehändigt¹. Herausforderungen zum Zweikampfe kamen übrigens nur äußerst selten vor.

Den Studenten war strenge untersagt, sich nachts aus dem Hause zu begeben, und wenn es je notwendig war, sollte es nicht ohne Licht und anständige Begleitung, auch ohne Waffen und Geschrei geschehen. Es wird indes gerade wegen Übertretung dieser Vorschrift häufig Klage geführt. „Nächtliches Umherschwärmen“ ist eine sehr gewöhnliche Ursache der Bestrafung von Studenten. Dieses Vergehen war aber selten allein. Damit in Verbindung war regelmäßig Wirtshausbesuch, Lärmen und Schreien, Beleidigungen und Herausforderung anderer, Einwerfen oder Einschlagen von Fenstern, Demolierung von Marktbuden, Belästigung und Verhöhnung der Nachtwächter, Absingen von Spottliedern, Schlägereien und Verwundungen und ähnlicher Unfug².

Dem übertriebenen Lurus und insbesondere dem Kleiderlurus, welchen die Statuten untersagten, mußte oft gewehrt werden. Die Visitatoren Theodor Busäus (1610. 1611)³ und Melchior Hartel (1612)⁴ erließen dagegen scharfe Verordnungen. 1667 befaßte sich der akademische Senat mit den übertriebenen Aufwendungen der Studenten in *haustus et merendas*. Man fand dagegen kein anderes Mittel als die strenge Durchführung der alten Mahlzeitordnung, welche den Bürgern vom Magistrat aufs neue eingeschärft werden sollte⁵.

Mit dem Lurus stand in Verbindung das Borgen und Schuldenmachen. Der akademische Senat beschäftigte sich 1679 mit der Frage, wie die außerordentlichen Schulden der Studenten zu verhindern seien. Ein in dieser Beziehung ergangenes fürstbischöfliches Dekret vom 20. März 1679

¹ So wird wenigstens zum Jahre 1755 berichtet. *Hist. Coll. Dil.*

² 1670 hatte das nächtliche Umherschwärmen, Schreien, Tragen von Waffen und Schießinstrumenten ganz besonders überhand genommen, so daß am Tage der Publikation der Statuten ein sehr scharfes Mandat angeschlagen und außerdem noch allen Studenten verlesen wurde. Es ist darin die Rede von dem *inconditus et quasi belluinus ille quorundam de nocte grassantium per plateas clamor*. *Act. Univ.* II, 382. 1693 wurde gegen das nächtliche Geschrei und Gejohle der Zapfenstreich eingeführt, nach welchem keinem Bürger gestattet war, jemand den Ausgang aus seinem Hause zu gewähren. *Litt. ann.* 1693.

³ *Pachtler*, *Mon. Germ. Paed.* IX, 192. 193.

⁴ *Act. Univ.* I, 226. ⁵ *Ibid.* II, 332. *Vgl. S.* 345.

verordnete für alle diejenigen, welche Studenten in Kost oder Wohnung haben, „keinem Studenten des Monats über Kost, Lofament und ordinari Trunk über den Tisch ein mehreres für extra zu borgen oder passiren zu lassen, dan 1 fl.“ Andere Gewerksleute, wie Wirte, Krämer, Metzger, dürfen den Studenten des Jahres nie mehr als 4 Gulden borgen. Diejenigen, welche darüber hinaus den Studenten Kredit geben, sollen von der Obrigkeit keine Hilfe zu erwarten haben¹. Dieses Dekret hatte der Stadtmann der Bürgerschaft bekannt zu geben.

Durch die Statuten war das Baden in der Donau oder in einem andern Flusse verboten. Überdies hatte der Studienpräsekt jedes Jahr gegen Ende Mai dieses Verbot einzuschärfen, quia plures studiosi perierunt propter dolosum fluminis fundum et latentes cavernas². Wie hier, so wird auch in einem Erlaß von 1672 als Grund des Verbotes die Gefahr des Ertrinkens angegeben³. Wiederholt werden auch Fälle berichtet, daß Studenten beim Baden in der Donau den Tod fanden. In einem Erlaß des Rektors — wahrscheinlich aus dem Jahre 1569 — wird für das Badeverbot außer der Gefahr für das Leben auch die Gefahr für die Seele, d. i. für die Verletzung der Schamhaftigkeit, angeführt⁴.

Anlaß zu Unregelmäßigkeiten und Gesetzesüberschreitungen gaben auch gewisse Tage und Zeiten des Jahres. Dahin gehört vornehmlich der Beginn des Schuljahres, der Neujahrstag und die Fastnacht.

Jene Studenten, welchen beim Beginn (oder Ende) des Schuljahres bekannt gegeben wurde, daß sie nicht aufsteigen dürfen, vollführten bisweilen in einer der darauffolgenden Nächte einen Skandal, der sich hauptsächlich gegen den Rektor als den Leiter der Anstalt zu richten pflegte. So insbesondere im Jahre 1595, wo sie in betrunkenem Zustande einen großen Tumult machten, dem Rektor die Fenster einwarfen und greuliche Verwünschungen ausstießen. Am folgenden Tage wurde eine Untersuchung angestellt und die vier am meisten Belasteten ausfindig gemacht. Diese wurden dann in Gegenwart des Rektors, des Kanzlers, der Professoren und sämtlicher Studenten in der akademischen Aula, welche von 20 Bewaffneten besetzt war, nach abgelesener Sentenz mit Ruten gezüchtigt und darauf relegiert. Der Verfasser des Berichtes über diese Prozedur fügt hinzu: „Das war in Dillingen neu, aber notwendig.“⁵ Im folgenden Jahre wurde am Tage vor Bekanntgabe der Namen der Aufsteigenden durch ein Mandat den Studenten verboten, sich zu versammeln und den sogenannten „Aufsteig-Wein“ zu trinken. Die

¹ Act. Univ. II, 523. 525.

² Direct. Acad. P. I, c. 5, § 5 Mai.

³ Manufr. Nr. 229, S. 38.

⁴ Act. Univ. I, 400.

⁵ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1595. Act. Univ. I, 138.

Aufforderung wurde befolgt¹. Später wird von derartigen Vorkommnissen nichts mehr erwähnt.

Die Neujahrnacht wurde von den Studenten zum Schießen benützt, wodurch sowohl das Publikum belästigt wurde, als auch nicht selten gefährliche Folgen für Leib und Leben entstanden. Daher sah sich der akademische Senat von Zeit zu Zeit veranlaßt, das Verbot des Schießens zu erneuern und die Studenten zu ermahnen, weder an diesem Tage noch sonst Schießwaffen abzufeuern oder Feuerwerke zu schleudern, sei es innerhalb oder außerhalb der Stadt². Die stets wiederkehrende Promulgation dieses Verbotes zeigt, daß es nicht immer befolgt wurde.

Einen harten Stand hatte die Akademie mit den Studenten an den drei letzten Tagen der Fastnacht (dies Bacchanalium, d. Saturnalium, d. liberalium). Nach den Statuten war den Studenten verboten, maskiert (personati) durch die Straßen zu gehen, und das Akademische Direktorium³ untersagt noch genauer Masken (larvae), Tanz (choreae) und nächtliches Herumschwärmen und Musizieren. Nach der Vorschrift desselben Direktoriums mußten die Studenten jedes Jahr am Sonntag Sexagesima durch Anschlag an dieses Verbot erinnert und ermahnt werden, die Fastnachtstage anständig und bescheiden zuzubringen⁴. Solche Mandate wurden denn auch regelmäßig ad valvas Academicas angeschlagen, hatten aber keineswegs immer den gewünschten Erfolg. Daher fanden um diese Zeit häufiger Bestrafungen statt als sonst, auch der Karzer war gut besetzt. 1659 wurden die Larven unter gewissen Bedingungen gestattet, obwohl diese Deutung der Statuten nicht allgemeinen Beifall fand⁵. Mehrmals wird auch berichtet, daß man wegen der guten Aufführung der Studenten von der Veröffentlichung eines Mandates absehen zu dürfen glaubte. So heißt es zum Jahre 1678, die Studenten hätten am Sonntag Sexagesima begonnen, maskiert durch die Straßen zu gehen, und da sie dies in sehr bescheidener Weise und unter Billigung der ganzen Stadt gethan, so sei kein mandatum prohibitorium angeschlagen worden. Diese ludicra hätten sie in den folgenden Tagen

¹ Act. Univ. I, 141.

² Manusfr. Nr. 229 enthält zwei solche Mandate S. 7 u. 41. In letzterem, welches aus dem Jahre 1685 stammt, heißt es: Severe interdicimus, ne ullus occasione novi anni, aut alias unquam in urbe aut foris prope eandem sive noctu sive interdiu bombardas vel sclopos displodiat, ignesve missiles accendat.

³ P. I, c. 5, § 3 Jan.

⁴ Formulare im Lib. test. I, 149 (1658), 150 (1668), in Manusfr. Nr. 229, S. 8 (1694). Besonders charakteristisch ist das Mandat aus dem Jahre 1668. Die Roheit an den Fastnachtstagen scheint sich in jener Zeit eigene Formen geschaffen zu haben. Es wird insbesondere verboten, wie wilde Tiere (belluarum instar) zu schreien. Ein Erlaß aus dem Jahre 1569, abgedruckt T. II, Nr. 15.

⁵ Act. Univ. II, 232.

fortgesetzt, ohne Geschrei und irgendwelche Insolenz¹. Mit Erlaubnis der Obrigkeiten veranstalteten die externen Studenten wie die Konviktooren an den Fastnachtstagen auch förmliche Umzüge, denen regelmäßig eine bestimmte Idee zu Grunde lag. So wurden beim Umzug von 1755 die verschiedenen philosophischen Schulen des Altertums durch Kleidung und Haltung dargestellt². Auch 1765 und 1766 fanden solche Umzüge statt, die immer ein zahlreiches Publikum von Stadt und Land auf die Straßen lockte³. 1767 wurde der letzte derartige Umzug veranstaltet. Da sich nämlich allerlei Inkonvenienzen ergaben und insbesondere die Schulden, die sich nachher herausstellten, nur mit großer Schwierigkeit beglichen werden konnten, erfolgte ein allgemeines Verbot für die Zukunft⁴.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Statuten machten, wie sich bereits gezeigt hat, das Einschreiten der akademischen Behörden und insbesondere des akademischen Senates wiederholt nötig. Die deshalb abgehaltenen *Consilia academica* befaßten sich entweder mit der Untersuchung und Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen oder mit der Beratung von Mitteln gegen die Überhandnahme der Disziplinlosigkeit. Das Resultat solcher Beratungen wurde, zumal wenn es sich um Abstellung von Mißbräuchen und Einschärfung der Statuten handelte, durch einen Anschlag *ad valvas Academiae* den Studenten bekannt gegeben. Es ereignete sich aber öfters, daß solche Anschläge abgenommen und zerrissen wurden⁵, oder daß Studenten wegen solcher Anschläge sich aufrührerisch benahmen und einen Tumult anfangen⁶, oder daß am akademischen Brett selbst oder an andern Orten in der Stadt (z. B. am mittleren Thor) Gegenanschläge erschienen. So wurde 1709 gegen ein den Wirtshausbesuch und das ärgerliche Tanzen betreffendes Mandat in der Stadt ein Zettel angeschlagen, worin alle die Freiheit liebenden Studenten zum Wirtshausbesuch eingeladen wurden⁷. Derartige Streiche wurden, wenn der Thäter ausfindig gemacht wurde, in der strengsten Weise geahndet.

Die Unruhen und Störungen, welche die Studenten zumal während der Nacht verursachten, gaben auch der Polizei öfters Anlaß zum Einschreiten, wogegen die Studenten als eine Verletzung der akademischen Privilegien, nach welchen sie der Jurisdiktion der Universität selbst unterworfen seien, zu protestieren pflegten. Vornehmlich thaten sich in dieser Beziehung die Juristen hervor. Die Universität stand, soweit es sich dabei um eine wirkliche Schmälerung der akademischen Gerichtsbarkeit handelte, auf seiten

¹ Act. Univ. II, 505.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.

³ Ibid. ad ann. 1765. 1766.

⁴ Ibid. ad ann. 1767.

⁵ Z. B. 1711. Act. Univ. II, 877.

⁶ Z. B. 1664. Ibid. II, 262.

⁷ Act. Univ. II, 709.

der Studenten. Am Fastmächtsdienstag 1579 wurde ein Student von der Polizei ins „Narrenheusel“ abgeführt. Er konnte, obwohl er für unschuldig gehalten wurde, selbst auf die Intercession des Rektors beim Bischof die Freiheit nicht erlangen. Da befreiten ihn die Studenten mit Gewalt, was die Verhaftung und Einsperrung der dabei Beteiligten zur Folge hatte¹. Bei andern ähnlichen Anlässen wurden die ergriffenen Studenten auf die „Hauptwacht“ geführt und festgehalten. Das ging in der Regel nicht ohne Protestkundgebungen vor sich. Die in ihren Rechten sich bedroht glaubenden Studenten wandten sich in solchen Fällen gewöhnlich durch eine Deputation an den Rektor oder den akademischen Senat und drangen darauf, daß ihnen wegen Verletzung der Privilegien und erlittener Unbill von der Polizeibehörde Satisfaktion geleistet werde. Diesem Verlangen suchten sie durch Wegbleiben von den Vorlesungen noch größeren Nachdruck zu geben. Die Universität wurde durch solche Vorgänge in eine unangenehme Lage versetzt, denn sie mußte einerseits ihre Privilegien, d. h. ihre eigene Jurisdiktion wahren, und durfte anderseits das Vorgehen der Studenten nicht ohne weiteres billigen². Ein besonders eklatanter Fall trug sich 1757 zu. Wegen Ergreifung und Abführung dreier Akademiker auf das Wacht- haus erregten die Studenten einen Aufstand, obwohl die Delinquenten, nachdem der Universitätsgubernator Schritte gethan hatte, wieder entlassen worden waren. Am nächsten Tage zogen ungefähr 200, eine „gemischte Schar“, vor das Kollegiumsgebäude und legten beim Rektor Beschwerde ein. Dieser versprach das Seinige zu thun und verwies sie zur Ruhe. Am nächsten Tage erschien wieder eine große Zahl, und zwar bewaffnet, besetzte die Akademie und suchte die übrigen Studenten an dem Besuch der Vorlesungen zu hindern. Nur mit Mühe gelang es, sie zu zerstreuen und die Abhaltung der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Stadtpräsekt ließ einige der Rädelsführer zu sich kommen und brachte es dahin, daß die Ruhe wiederhergestellt wurde. Der Fürstbischof, dem die Sache hinterbracht worden war, zeigte sich über den Vorfall sehr aufgebracht und ließ eine Untersuchung anstellen, welche sechs Wochen dauerte. Die Überführten wurden bestraft. Es wurde überdies der Universität ein fürstbischöfliches Dekret zugestellt, welches in Gegenwart des akademischen Senates in der Aula den Studenten vorgelesen wurde. Darin wurde das Benehmen der Studenten in scharfer Weise getadelt. Zugleich wurde die Erlaubnis, Gasthäuser zu besuchen (mit Ausnahme der den Juristen unter gewissen Bedingungen gegebenen Erlaubnis) aufs neue zurückgenommen³.

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1579.

² Solche Fälle ereigneten sich z. B. 1664 (Act. Univ. II, 263), 1744 (Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744).

³ Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. ad ann. 1757.

Wie aus dem bisher Angeführten zu ersehen, nahm auch der Fürstbischof und seine Regierung Anlaß, sich mit der Disziplin an der Universität zu befassen¹. Dies geschah in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo die Disziplin sich mehr und mehr lockerte, zu wiederholten Malen. Zum erstenmal trat dieser Fall, wie es scheint, 1664 ein². Im Jahre darauf, am 7. November 1665, wurde der Studienpräfekt in die Residenz berufen wegen Abstellung von Studenteneccessen, namentlich in den Straßen zur Nachtzeit. Es erfolgte auch ein darauf bezügliches fürstbischöfliches Dekret³. Im folgenden Jahre fanden in der Residenz mehrere Konferenzen statt, an welchen der Regierungspräsident, der Rektor, der Kanzler und der Gubernurator teilnahmen. Diese Konferenzen hatten zum Gegenstand die Verhinderung gewisser grober Excesse und nächtlicher Ausgelassenheiten der Studenten, die Aufstellung von Nachtwächtern, die Errichtung eines zweiten Karzers u. a. m.⁴

Auch im 18. Jahrhundert hatte die fürstbischöfliche Regierung wiederholt mit der akademischen Disziplin sich zu beschäftigen. Dies hing zum Teil zusammen mit der Forderung der Studenten wegen Erleichterung der Disziplin und der Gewährung von allerlei Privilegien und Freiheiten.

Im Jahre 1717 erhoben die Akademiker einen Aufstand wegen zu strenger Disziplin. Sie verlangten eine andere Ordnung in der Kirche, die Erlaubnis zum Besuche von Gasthäusern und zum Tragen von Waffen, was alles durch die Statuten verboten war, endlich auch die Verbesserung des ungesunden Karzers. Nur die letztere Forderung setzten sie durch⁵. Sie verloren aber das Ziel, Erleichterungen und Freiheiten zu erlangen, nicht aus dem Auge. Im Jahre 1739 reichten sämtliche Juristen beim Fürstbischof Johann Franz (1737—1740), der an der Universität verschiedene, das Unterrichtswesen betreffende Neuerungen eingeführt hatte, eine Bittschrift ein, worin sie sich über mehrere Punkte beschwerten: 1. daß ihnen nicht wie den Juristen anderer Universitäten das Degentragen gestattet sei; 2. daß sie more puerorum et gymnasiastico die tägliche Schulmesse anhören und schon beim erstmaligen Wegbleiben eine Geldstrafe sich gefallen lassen müßten; 3. daß sie nicht unter dem Fakultätsdekan, sondern unter dem Schulpräfekten stünden wie die Gymnasiasten. In Bezug auf diese Beschwerdepunkte verordnete der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels, daß den Juristen das Degentragen außerhalb der Akademie erlaubt sein solle, daß sie nicht mehr unter dem Schulpräfekten, sondern unmittelbar unter dem Rektor und

¹ In der Registratur der königl. Studien.-Abm. (N.-R. Fasc. 7) finden sich unter dem Titel „Polizeisachen“ mehrere Verordnungen.

² Act. Univ. II, 264.

³ Ibid. II, 288.

⁴ Ibid. II, 309.

⁵ Litt. ann. 1717.

Gubernator der Universität stehen sollen, daß sie wie bisher der täglichen Messe und allen andern Gottesdiensten beizuwohnen hätten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wegbleibenden nicht sofort gestraft, sondern vom Bedell notiert und dem Gubernator angezeigt werden sollten¹. Nach andern Quellen wurde den Akademikern auch der Besuch von Gasthäusern gestattet.

Unter Bischof Joseph (1740—1768) wurden die Juristen auf Betreiben des Rectors hinsichtlich der Disziplin und besonders des Gottesdienstes und der täglichen Anhörung der Messe wieder dem Rector unterstellt, so daß dem jeweiligen Gubernator gemäß seiner Instruktion nur die criminalia et contentiosa verblieben, bezw. es wurde das Dekret des Vorgängers in diesem Sinne erklärt². Die Jesuiten setzten 1745 unter Hinweis auf die vorgekommenen Mißbräuche³ auch eine Widerrufung der von Bischof Johann Franz gewährten Freiheiten durch⁴. Allein da man in Hof- und Regierungskreisen mit dieser Widerrufung nicht einverstanden war⁵, erging noch im Dezember desselben Jahres an den Rector eine neue Verordnung, worin gesagt war: „es solle, was Strafen und Handhabung der Disziplin betreffe, Diskretion geübt werden. Wenn etwa die Academici cuiuscumque demum facultatis in einem ehrlichen und nicht verdächtigen Wirtshaus zu rechter Zeit ein Glas Bier oder Wein trinken, dabei aber nichts Ungleiches ausgeben, oder wenn sie etwa außer der Stadt in (= mit) dem Degen spazieren gehen, ohne eine Ungelegenheit anzufangen, so soll deshalb keine Ahndung, viel weniger eine Bestrafung vorgenommen werden, oder wenn etwa auch einige, so sich sonst wohl aufführen, unfleißig sind, dann und wann aus den Lektionen oder auch an den Werttagen aus der heiligen Messe ausbleiben, so sollen sie deshalb nicht gleich gestraft werden; wohl aber soll gegen diejenigen, die mit Nachlässigkeit in frequentando scholas et missas gleichsam eine Gewohnheit machen und die guten Mahnungen verachten, mit Strafe eingeschritten werden“⁶. 1748 erfolgte abermals ein fürstbischöfliches Dekret, welches die Zügel wieder straffer anzog. Es wurde darin verordnet, daß alle dem Gottesdienst beständig beiwohnen, die Vorlesungen fleißig hören und die akademische Disziplin beobachten sollen. Der Besuch der Gasthäuser wurde im allgemeinen verboten, nur zwei sind ausgenommen, „Stern“ und „Traube“⁷. 1766 schärfte ein Dekret wieder

¹ Die Bittschrift der Juristen sowohl wie das fürstbischöfl. Dekret im Ord.-Arch.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744. Das unter dem 11. Mai 1744 abgefakzte Dekret in der Registratur des Priesterseminars.

³ Die Juristen erschienen z. B. auch beim Gottesdienste mit dem Degen.

⁴ Litt. ann. 1745. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

⁵ Ein in diesem Sinne abgefakztes Gutachten im Ord.-Arch.

⁶ Registratur des Pr.-Sem.

⁷ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1748.

allen Akademikern den Besuch des Gottesdienstes ein¹. Der Nachfolger Josephs, Klemens Wenceslaus, verbot 1770 den Besuch der Gasthäuser überhaupt, auch derjenigen, welche nach der bisherigen Erlaubnis besucht werden durften².

Die Darstellung der Disziplin beschließe ich mit einigen Bemerkungen über die Strafen, welche den Übertretern der Statuten auferlegt wurden. Zuerst die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Die Statuten des Kardinals Otto von 1554 enthalten folgende Strafen: Tadel und Verweis, Geldstrafen, Karzer, Entlassung. Was die Geldstrafen (*ordinariae mulctae pecuniariae*) insbesondere betrifft, so wird folgendes bestimmt³: Wer die tägliche Messe oder die Vesper versäumt, hat 1 Kreuzer, wer einen Gottesdienst mit Predigt versäumt, hat 2 Kreuzer, wer eine katechetische und öffentliche Lektion versäumt, hat 2 Kreuzer, wer eine ordentliche und private Lektion versäumt, hat 1 Kreuzer zu bezahlen. Ebenso lauten die Geldstrafen im Akademischen Direktorium von 1691⁴, nur daß die Strafe für Versäumnis der Vesper weggelassen ist.

In der *Summa statutorum* wird am Schlusse außerdem noch für gewisse Fälle die Verweigerung des Zeugnisses als Strafe angegeben.

Diese allgemeinen Bestimmungen sind mit der Zeit theils erweitert theils genauer geregelt worden. Ich führe zuerst einige Verordnungen der Obern der Gesellschaft sowie des Akademischen Direktoriums an.

1582 verordnete der Visitator Olivarez Manareus für Dillingen hinsichtlich des Karzers, der Gebrauch desselben sei zwar in der Gesellschaft nicht üblich; wenn er aber ohne Nachtheil für die Disziplin nicht zu entbehren sei, so könne er in *causis tantum criminalibus, non autem civilibus* toleriert werden, jedoch unter der Bedingung, daß kein Schüler ohne Zustimmung des Rektors und ohne vorhergegangene Beratung mit den Konsultoren in denselben gesperrt werden dürfe, es müßte denn nur ein plötzlicher Fall sich ergeben, der keinen Aufschub gestattet⁵.

Ebenderjelbe verordnete, das Recht, die Schüler mit Geldstrafen zu belegen, solle mehr beim Studienpräfekten als bei den Professoren stehen, damit die Bestrafung verschiedener Schüler gleichheitlich geübt werde. Jedoch solle sich der Präfekt vorher mit den Professoren benehmen, und wenn eine Schwierigkeit entstehe, sich an den Rektor wenden⁶.

Die letztere Verordnung scheint sich praktisch nicht bewährt zu haben. Denn 1611 bestimmte der Visitator Theodor Busäus, die Lehrer selbst sollen in den höheren Klassen mehr Sorgfalt den Schülern zuwenden und von

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1766. Das Dekret selbst in der Registr. des Pr.-Sem.

² Ibid. ad ann. 1770.

³ Im Anhang zu den Statuten von 1554, Manuskr. 216.

⁴ P. VI, c. 1. ⁵ Pachler, Mon. Germ. Paed. II, 264. ⁶ Ibid. II, 265.

denjenigen Strafen (*muletæ*) fordern, welche entweder vom Gottesdienst, sei es an Werktagen oder an Festen, oder von den Lektionen und Disputationen wegbleiben, und sollen dies nicht bloß dem Präfekten überlassen. Außerdem gab er die Verordnung, die Karzerstrafe im Falle des Rückfalls, zumal wenn es sich um nächtliche Ausgelassenheiten und Schwärmereien handelt, durch längere Dauer oder eine andere Beschwerlichkeit zu verschärfen, und wenn sie sich auch dann als unverbesserlich erweisen, sollen sie entlassen werden. Endlich verordnete er, daß die mit Karzerstrafe Belegten dies auch in der Reihenfolge (in ordine) der Promovierten, und wenn es für gut befunden wird, auch in den Zeugnissen büßen sollen¹.

In betreff der Dimission von der Akademie bestimmt das Direktorium (P. 1, c. 1, § 5), sie solle nicht ohne Anhörung des zuständigen Professors erfolgen und nur aus solchen Gründen, welche verständigen Auswärtigen² genügen. Auch soll im Dimittieren Maß gehalten werden.

Bischof Heinrich und das Domkapitel räumten in der Fundationsurkunde von 1606 in dem Abschnitt, welcher über die Leitung der Universität handelt, dem Rektor das Recht ein, unzufriedene (*dyscolos*) und aufrührerische (*perturbatores aliorum*) Elemente nicht bloß von den Schulen und der Universität auszuschließen, sondern auch, wenn er es für notwendig hält, sie aus der Stadt zu weisen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses übernimmt auf Ansuchen des Rektors der Universitätsgubernator mit Hilfe der Polizei (S. 79)³.

Dazu giebt die *Historia Collegii Dilingani* zum Jahre 1606 folgende Erläuterung. Die *dyscoli* werden auf zweifache Weise ausgeschlossen: fürs erste aus einem außergerichtlichen, die Schule betreffenden Grunde (*uno quasi extrajudiciali scholastico nomine*), wenn nämlich das Vergehen nicht öffentlich ist oder besonders infam, andererseits aber die Ausschließung wegen Unverbesserlichkeit des Fehlenden oder wegen der Gefahr der Ansteckung der übrigen Studenten oder aus andern derartigen Erwägungen notwendig ist. In diesem Falle entscheidet der Rektor nach Anhörung seiner Konsultoren, des Studienpräfekten oder derjenigen Professoren, die er beiziehen will, ob der Betreffende bloß von der Akademie oder auch aus der Stadt auszuweisen ist. Er hat auch dafür zu sorgen, daß dies dem Fehlenden (*delinquenti*) durch den Schulpräfekten oder Pedell mitgeteilt wird. Zugleich wird demselben die Zeit bestimmt, innerhalb welcher er eventuell die Stadt

¹ Pachtler, *Mon. Germ. Paed.* IX, 192.

² D. i. Nichtjesuiten.

³ Schon im Oktober 1585 machte der Statthalter dem Rektor und den Professoren das Anerbieten: 1. auf Ersuchen Amtsbdiener (*lictores*) gegen widerspenstige Studenten zur Verfügung zu stellen, 2. auf Ansuchen des Rektors dimittierte Studenten aus der Stadt zu entfernen, 3. dasselbe wird in seiner Abwesenheit auf Ersuchen der Stadtammann thun. *Act. Univ.* I, 104.

zu verlassen hat. Bisweilen wird dies durch ein öffentliches Mandat bekannt gegeben, jedoch wird bei derartigen Dekreten niemals das Wort *relegatio* gebraucht, da dieses juridische Infamie nach sich zieht. Fürs zweite findet die Ausschließung statt auf gerichtlichem oder quasi gerichtlichem Wege, wenn das Vergehen öffentlich, schwer und infam ist. In diesem Falle bestimmt der Universitätsgubernator im Benehmen mit dem Rektor die Strafe, und wenn es notwendig ist, verweist er den Schuldigen durch öffentlichen Anschlag (*per mandatum publice affixum*) und relegiert ihn überhaupt, wo es die Umstände erfordern.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen. Verfolgen wir nun die Sache nach ihrer historischen Entwicklung, indem wir die einzelnen Strafarten in Betracht ziehen.

Die einfachste Strafe war Tadel und Verweis, in geschärfter Form wurde er vor Zeugen ausgesprochen, etwa vor dem Rektor und Schulpräfecten¹. Bisweilen wurde auch Hausarrest erteilt, jedoch mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes und der Vorlesungen oder des Unterrichts². Einigemal lieft man auch, daß ein Student zur Strafe für kürzere Zeit vom Besuch der Vorlesungen ausgeschlossen wurde³ oder daß einer eine Zeitlang öfters zu den heiligen Sakramenten gehen mußte⁴. Eine andere bisweilen verhängte Strafe war die Verweigerung eines Studienzeugnisses oder doch nur die Gewährung eines einfachen Frequenzzeugnisses⁵. Geldstrafen wurden nicht bloß in den oben bezeichneten Fällen, nämlich bei Versäumnis des Gottesdienstes und des Unterrichts, sondern auch in andern Fällen auferlegt. Zwei Barone, darunter ein Kanonikus von Augsburg, Studierender des kanonischen Rechts, hatten wegen lärmender Nachtschwärmerei je 4 Thaler zu bezahlen⁶. Zwei andere Barone, von Freyberg, mußten, weil sie nachts mit Musik durch die Straßen zogen, je einen Reichsthaler entrichten⁷; ein Baron von Rieden hatte, weil er Bäckerjungen geprügelt, außer den Schmerzenskosten der Akademie zwei Kaiserthaler zu bezahlen, wovon der Gubernator einen bekam⁸. 1755 legte übrigens der Gubernator Beschwerde ein, daß manche Strafen durch Geldbußen abgelöst würden⁹. Fälle von körperlicher Züchtigung (*poena virgarum*), welche die *Ratio studiorum* der Jesuiten mit der mittelalterlichen und humanistischen Schule gemeinsam hatte¹⁰, werden selten verzeichnet, vielleicht deshalb, weil sie fast nur an

¹ Ein Beispiel Act. Univ. II, 299 (1666).

² Ein Beispiel *ibid.* II, 445 (1674).

³ *3. B. ibid.* II, 128 (1649). ⁴ *3. B. ibid.* II, 201 (1655).

⁵ *3. B. ibid.* II, 450 (1674). 1710 wurde ein Student entlassen *cum testimonio qualicunque*. *Ibid.* II, 834.

⁶ *Ibid.* II, 299 (1666). ⁷ *Ibid.* II, 318 (1667). ⁸ *Ibid.* II, 454 (1674).

⁹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755. ¹⁰ Dühr, Et.-D. S. 54.

Schülern des Gymnasiums vollzogen wurde¹. Noch 1771 sollte ein Rhetoriker, der nachts tolle Streiche verübt hatte, mit der Rute gestraft werden, wogegen aber die übrigen Rhetoriker sich auflehnten². Eine andere Strafe war die Verweigerung des feierlichen Begräbnisses, d. i. der Begleitung der Leiche durch die Professoren und die Kongregationen. Diese Strafe wurde über diejenigen verhängt, welche den Tod durch Verletzung der Statuten gefunden hatten, wenn also einer durch Baden in der Donau das Leben verlor oder an den Folgen einer im Streite erlittenen Verwundung oder wegen übermäßigen Genusses von geistigen Getränken gestorben war³.

Die Karzerstrafe wurde im Beginn der Thätigkeit der Jesuiten noch in gleicher Weise verhängt wie in der ersten Zeit der Univerſität (S. 39). 1564 wurden zwei Studenten zwei Tage und zwei Nächte in den Karzer gesperrt bei Wasser und Brot. Nach ihrer Entlassung hatten sie den üblichen Eid *de non vindicando carcere* zu leisten⁴. Später wird diese Eidesleistung nicht mehr erwähnt. Die Karzerstrafe dauerte je nach der Größe des Vergehens kürzere oder längere Zeit, einige Stunden oder einen bis vier Tage, am ersten Tage gewöhnlich bei Wasser und Brot⁵. Es kam auch vor, daß ein Internierter den Karzer zerbrach und sich eigenmächtig befreite⁶.

Die härteste Strafe war die Entlassung oder Ausschließung, wofür in den Quellen verschiedene Ausdrücke gebraucht werden: *dimitti*, *expelli*, *eiici*, *excludi*, *amandari*, *exilio puniri*, *relegari*. Die Entlassung, welche den Verlust der akademischen Privilegien nach sich zog, hatte, wie es scheint, zwei Hauptgrade: die *Dimission* und die *Relegation*. Die *Dimission* erfolgte entweder im stillen (*privatim*, *occulto*) oder öffentlich (*publice*), je nach der Beschaffenheit des Vergehens und dessen, der sich verging. Die *Relegation* geschah entweder öffentlich, durch Anheftung der Relegationsſentenz (*affixo programme, decreto*) und mit Infamie, oder ohne dieses Mittel. Die *Dimittierten* und *Relegierten* hatten gewöhnlich innerhalb einer bestimmten Zeitfrist, welche zwischen einigen Stunden und einigen Tagen schwankte, die Stadt zu verlassen und wurden, wenn sie dem Befehle nicht freiwillig Folge leisteten, durch die Polizeibehörde entfernt. Eine *Relegation* im Jahre 1617 wird in folgender Weise berichtet: Ein Student, welcher bei einer Notwehr das *moderamen inculpatae tutelae* nicht beobachtet hatte, wurde, aus dem Karzer entlassen, vom Kanzler (offenbar in Stellvertretung des Rektors)

¹ Ein Beispiel aus dem Jahre 1579 oben S. 371.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1771. Über die Anwendung der Rute an dem von Jesuiten geleiteten Gymnasium zu Solothurn spricht ausführlich Fiala IV, 24 ff.

³ Beispiele Act. Univ. I, 206 (1610); II, 332. 336 (1668); II, 375 (1670); II, 625 (1686). Vgl. S. 361 Anm. 2. 369.

⁴ Act. Univ. I, 71.

⁵ Passim in den Act. Univ.

⁶ 3. B. 1649. Act. Univ. II, 128.

und Gubernator in Gegenwart einiger Theologen, Philosophen und Rhetoriker relegiert, worauf die mit dem großen Universitätsiegel versehene Relegationsfentenz an der öffentlichen Tafel angeschlagen wurde¹.

Wie in der ersten Periode der Universität, so pflegten auch in der zweiten andere für solche, welche wegen Übertretung der Statuten einer Strafe sich unterziehen mußten, zu intercedieren. Eine solche Intercession ging aus von den Eltern, Adeligen, Beamten, Geistlichen und selbst vom Bischof. Sie hatte nicht immer Erfolg oder erreichte nur eine Milderung der Strafe. 1664 wurde ein Consilium academicum gehalten über die Frage, ob einige der kürzlich Relegierten auf die von verschiedenen, auch von Illustres (Grafen, Baronen) eingelegten Bitten wieder aufzunehmen seien. Es wurde beschlossen, es könne dies nicht geschehen sine praeiudicio et damno disciplinae Academicæ².

5. Frequenz³.

Wie groß die Zahl der Studierenden an der Universität, d. h. an den höheren und niederen Schulen oder an der Akademie und dem Gymnasium, in den ersten Jahren nach der Ankunft der Jesuiten, d. i. von 1563 an gewesen, läßt sich mangels bestimmter Angaben nicht mit Sicherheit feststellen. Nach allem zu schließen, hat sich die Frequenz mit der Übernahme der Universität durch die Jesuiten je länger desto mehr gehoben. Wir lesen wiederholt die Bemerkung, daß die Schülerzahl zugenommen oder daß die für die Vorlesungen und den Unterricht bestimmten Räumlichkeiten erweitert, sowie daß am Gymnasium Parallellurse errichtet werden mußten. Zum Jahre 1574 bemerken die Litt. ann.: *Discipuli sunt frequentes . . . Nobilium adolescentium vis ingens*. Es würden noch mehr gewesen sein, wenn es nicht an Wohnungen gefehlt hätte. Und im Jahre darauf (1575) heißt es: „Der Nam und Rhuem dieser Universitet streckt sich je länger je weiter.“⁴

¹ Act. Univ. I, 252. Im Lib. test. finden sich zwei Formulare von Relegationsfentenzen: I, 39 (1654); I, 119 (1690), desgleichen eine Citationsformel für einen flüchtig gegangenen Studenten: I, 117 (1614). Die Relegationsfentenz aus dem Jahre 1690 ist abgedruckt L. II, Nr. 35.

² Act. Univ. II, 263.

³ Darüber geben folgende Quellen Aufschluß: Die Matrifel, *Catalogi Studiosorum (Academicorum et Gymnasistarum)* von 1607 an, die Schülerverzeichnisse (*Catalogi*) des Gymnasiums von 1666 an, *Acta Universitatis, Historia Collegii Dilingani, Litterae annuae* (ungedruckte und gedruckte), *Hist. Prov. S. J. Germ. Super. von Agricola* und seinen Fortsetzern.

⁴ Litt. ann. 1574. 1575, Allg. N.-N., Jesuitica in genere 82^a. In der *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1575 heißt es gleichfalls: *Academiae nomen quotidie propagatur*. In einem Briefe des Johann Rhetius an Leonhard Kessel aus dem Jahre 1573 wird die Zahl der Schüler auf 500 und die der Konviktooren auf 120 angegeben. Hansen, *Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582* (Bonn 1896) S. 642.

Zum erstenmal wird 1582 die Gesamtzahl der Studierenden ausdrücklich angegeben, es waren nämlich gegen 600, darunter sehr viele Nobiles und Illustres¹. Dabei sind auch die Schüler des Gymnasiums einbegriffen, denn dieses bildete mit der Akademie ein organisches Ganzes und stand mit derselben unter einem Rektor. Wie viele Schüler auf die Akademie und das Gymnasium im besondern entfallen, wird nicht angegeben. Zur Erhöhung der Frequenz trug die Vermehrung der Konvikturen und Religiosen im Kollegium des hl. Hieronymus nicht unwesentlich bei. Stieg doch die Zahl der dort lebenden Studenten auf 170. Speziell die Vermehrung der Theologen wurde durch die Stiftung des päpstlichen Alumnaats im Jahre 1585 gefördert. Auffallend ist, daß, nachdem die Universität 1582 600 Schüler zählte, 1583 nach Angabe der Matrikel nur 450 vorhanden waren; der Grund der Minderung war die eben damals eingetretene Teuerung. Diese hielt auch in den folgenden Jahren noch an. Gleichwohl schickten die Eltern ihre Söhne am liebsten nach Dillingen, da sich die dortige Universität wegen ihrer guten Disziplin eines besondern Rufes erfreute². Schon der Name Dillingen lockte viele an, nicht minder auch das Wohlwollen und Interesse, welches Bischof Heinrich von Knöringen der Akademie entgegenbrachte³. So kam es, daß die Frequenz sich bald wieder hob. 1594 stieg die Zahl der Studierenden auf 500, 1595 auf 600, 1600 auf 650, 1603 auf 690, 1605 auf 760; 1610 sank die Zahl, offenbar wegen des damals herrschenden Kriegsschreckens (S. 83); doch wird schon für 1611 wieder eine Erhöhung der Frequenz verzeichnet, da wegen der anderswo grassierenden Pest die Studenten Dillingen aufsuchten. Die böse Krankheitkehrte indes auch dort in einem Hause ein, in welchem 20 vornehme Studenten (primarii studiosi) wohnten, brachte aber keinem den Tod⁴. Mehrere Jahre hindurch bewegte sich die Zahl der Studenten bald unter bald über 700. Beim Beginn des 30jährigen Krieges minderte sich die Zahl der Studenten, hielt sich aber vor dem Einfall der Schweden in Süddeutschland auf der Höhe von ungefähr 600. Dabei sind von 1625/1626 an auch die Schüler

¹ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1582. In den gedruckten Litt. ann. 1582 (p. 185) wird bemerkt: 600 scholastici, ex iis plerique Germani et Poloni loco nati clarissimo.

² Ob disciplinam atque opinionem loci huius maluerunt quidam magnis sumptibus suos hic habere quam alibi longe minoribus aut etiam nullis. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1586. Vgl. damit die S. 366 aus einem Briefe des Herzogs Wilhelm V. von Bayern angeführte Stelle.

³ Allicit credo huc multos et attrahit tum *ipsum nomen Dilingae*, tum R^mi Ep̄i in Academiam hanc eiusque alumnos propensissima voluntas, quam multis argumentis saepe declaravit. Litt. ann. 1600.

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1611. Über die Frequenz in Dillingen um diese Zeit berichtet auch Lipowŝky I, 167. 178; II, 19. 22. 45. 51.

der unten angefügten Klasse der Principia mitgezählt, deren es im ersten Jahre 31 waren¹.

Über den Prozentsatz, welchen die Akademie und das Gymnasium je für sich resp. die einzelnen Fakultäten und Klassen zu der Gesamtzahl stellten, sind bis zum Jahre 1607 keine oder nur spärliche Anhaltspunkte gegeben. 1586 gab es am Feste des hl. Lukas, wohl bei der ersten Inskription, 30 Theologen. 1596 zählte der erste philosophische Kurs (Logik) 37 Hörer, 1597 schon 50 und zwar gleich bei Beginn des Schuljahres, 1606 stieg die Zahl der Logiker auf 115.

Einen relativen Maßstab zur Feststellung der Frequenz an den höheren Fakultäten, wenigstens in der Philosophie, bietet die Erteilung der akademischen Grade. So ergibt sich die Zahl von 37 Logikern im Jahre 1596 aus der Zusammenzählung der 31 Kandidaten, welche den Grad des philosophischen Baccalaureats nahmen, und der 6 Kandidaten, welche diesen Grad nicht nahmen. Nun wissen wir zwar, wie viele Philosophen in jedem Jahre zu Baccalaren oder Magistern der Philosophie promoviert wurden, aber es wird nur ausnahmsweise wie in dem eben genannten Falle mitgeteilt, wie viele den Grad nicht nahmen. Aus dem angeführten Beispiele aber, welches durch die spätere Zeit nur bestätigt wird, dürfen wir schließen, daß die größere Zahl der Kandidaten die Grade empfangen. Dies giebt dann einen Anhaltspunkt für die Größe der betreffenden Kurse (vgl. S. 239 f.).

In dem Catalogus Studiosorum Academiae Dilinganae 1607 erhalten wir zum erstenmal ziffernmäßige Mitteilungen über die Anzahl der Studierenden nach einzelnen Kategorien, Fakultäten und Klassen². Die Schülerzahl im ganzen betrug nach dem Stande vom 25. November 754, darunter war 1 Fürst³, 9 Barone, 6 Kanoniker⁴, 238 Konviktooren mit Einschluß der Religiösen und Alumnen; 55 Theologen, 46 Metaphysiker, 89 Physiker, 114 Logiker, also im ganzen 304 Akademiker; ferner in der Rhetorik 76, in der Humanität 118, in der Syntax und zwar in zwei

¹ Eine durchstrichene Notiz auf Seite 1 der Matricul giebt die Zahl der Studenten von 1550 bis 1614 im ganzen auf 6934 an, nämlich 1 Fürst, 36 Grafen, 100 Barone, 884 einfache Adelige (Nobiles), 856 Religiösen (Fratres), 5057 andere Studenten.

² In den älteren dieser Kataloge sind die Studierenden bei den einzelnen Fakultäten und Klassen ausgeschieden in Fratres (Religiosi), Convictores und Externi. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und zwar bis 1735 nach dem Taufnamen und von da an nach dem Familiennamen. Die höheren Adelligen stehen voran. Act. Univ. I, 70 (1564) werden die Studierenden so klassifiziert: Illustres (= Comites et Barones), nobiles, quasinobiles, divites, famuli, pauperes.

³ Fürst Johann Albert von Radziwil, welcher die Klasse der Rhetorik besuchte.

⁴ Zur Erlangung eines Kanonikats in einem Kollegiatstift genügte damals ein Alter von 14 Jahren, daher es unter den Studierenden stets Kanoniker gab.

Parallelkursen 117, in der Grammatik 68, in Rudimenta 84, also im ganzen 463 Gymnasiasten ¹.

Unter den 55 Theologen des Jahres 1607 waren 4 Scholastiker der Gesellschaft, 11 andere Religiösen aus verschiedenen Orden und Klöstern ², 20 Alumnen oder Konviktooren, 20 Externe, d. h. in der Stadt lebende; unter den 46 Metaphysikern 14 Religiösen, 6 Konviktooren und 26 Externe; unter den 89 Physikern 21 Religiösen, 19 Konviktooren und 49 Externe; unter den 114 Logikern 28 Religiösen, 18 Konviktooren und 68 Externe ³. Es wohnten also 163 Akademiker außerhalb des Konvikts und 141 im Konvikte. Von den 76 Schülern der Rhetorik war 1 Fürst, 19 Religiösen, 19 andere Konviktooren und 37 Externe; von den 118 Schülern der Humanität 1 Graf, 11 Religiösen, 18 Konviktooren und 88 Externe; von den 117 Schülern der Syntax 2 Adelige, 7 Religiösen, 13 Konviktooren und 95 Externe; unter den 68 Schülern der Grammatik 1 Graf, 3 Adelige, 10 Konviktooren, 54 Externe; von den 84 Schülern der Rudimenta 10 Konviktooren und 74 Externe. Es wohnten also 348 Gymnasiasten außerhalb des Konvikts ⁴.

Von den 599 Schülern im Jahre 1626 ⁵ sind 288 Akademiker, nämlich 80 Theologen und 208 Philosophen (59 Metaphysiker, 70 Physiker und 79 Logiker), und 311 Gymnasiasten (49 in der Rhetorik, 56 in der Humanität, 50 in Großsyntax, 34 in Kleinsyntax, 45 in der Grammatik, 46 in Rudimenta und 31 in Principia). Dem Seminar des hl. Hieronymus (Alumni pauperes S. Hieronymi) ⁶ gehörten 34 an.

Der Schwedenkrieg hatte auf die Frequenz der Universität einen überaus nachteiligen Einfluß. Es bestätigte sich aufs neue der alte Satz: *Inter arma silent Musae* ⁷. Als das schwedische Heer im April 1632 sich Dillingen näherte, zerstreuten sich plötzlich fast alle Studenten, Interne und Externe, Weltliche und Religiösen, ja auch die Professoren entfernten sich zum

¹ Das giebt für Akademie und Gymnasium 767 Studenten. Das Mehr erklärt sich daraus, daß während des Schuljahres noch einige hinzukamen.

² Die Religiösen pflegten im Konvikte zu wohnen.

³ Unter die „*extorni*“ sind ohne Zweifel auch die „Armen des hl. Hieronymus“ zu rechnen.

⁴ Dabei wird angenommen, daß die Adelligen im Konvikte wohnten, was wohl regelmäßig der Fall war.

⁵ Von 1607 bis 1626 waren an der Universität, und zwar 1610: 678 Schüler, 1615: 669, 1619: 717, 1621: 607, 1623: 530.

⁶ Nicht zu verwechseln mit dem Kollegium oder Konvikte des hl. Hieronymus.

⁷ Die Matrikel trägt Ende März 1632 den Vermerk: *Vacat propter Suecicam impressionem*. Von April bis August folgen dann keine Einträge mehr, und später nur sehr wenige. Die *Catalogi Studiosorum* aber fehlen von 1628—1665 gänzlich.

Teil. Die Zahl der Schüler sank unmittelbar nach der schwedischen Okkupation auf 70 herab. Nach Beendigung der Sommervakanz, 9. August, waren wieder 150 vorhanden, und nach Schluß der Herbstvakanz, welche absichtlich bis Allerheiligen verlängert wurde, stellten sich ca. 170 Schüler ein. Dieses Schwanken der Schülerzahl dauerte während der ganzen schwedischen Okkupation an, nämlich bis 1650. Im Dezember 1635 waren es 80 Schüler, 1636: 100, 1639: 150, 1642: 240, 1647: 160, 1649: 100. Denselben Schwankungen hinsichtlich der Zahl waren natürlich auch die einzelnen Fakultäten und Klassen unterworfen. Bei der Inskription im Jahre 1635 meldeten sich 10 Theologen, 5 Metaphysiker, 10 Physiker und 8 Logiker. 1637 wurde die Physik von 26 Hörern frequentiert. Im Jahre 1636 absolvierten den philosophischen Kurs 8, 1638: 12, 1639: 20, 1643: 15, 1647: 9, 1650: 20 Metaphysiker. Ähnlich sah es bei den andern Fächern aus. Im August 1649 hörten bloß 3 die Logik, davon machte 1 das Examen, die andern 2 wollten die Logik nochmal hören. Die juridischen Fächer, kanonisches und Zivilrecht, wurden während des Schwedenkrieges längere Zeit gar nicht doziert, es war auch kein Professor dafür angestellt. Im Januar 1644 eröffnete der neue Professor des Zivilrechts seine Vorlesungen mit 15 Schülern.

Mit dem Abzug der Schweden hob sich zwar die Frequenz der Universität, aber nur langsam. Überdies konnten mangels der nötigen Lehrkräfte nicht alle Fächer mit Professoren besetzt werden; daher kam es, daß einer mehrere Fächer auf sich nehmen mußte, wie das auch während des Schwedenkrieges wiederholt der Fall gewesen war. Von 1653 an wird längere Zeit fast jedes Jahr bemerkt, daß die Zahl der Schüler im Wachsen begriffen sei¹. 1658 zählte die Metaphysik bereits wieder 62 Hörer, und bei der zweiten Inskription im November 1663 wird die Zahl der Studenten überhaupt auf 624 angegeben; in der Logik allein befanden sich 105 Schüler. In den folgenden Jahren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts schwankt die Frequenz zwischen 450 und 600, hält sich aber meist über 500. Dieses Schwanken erklärt sich hauptsächlich aus den von Zeit zu Zeit eintretenden Kriegsunruhen und der herrschenden Teuerung. So wurde im August 1693 zur Zeit der großen Koalition gegen Ludwig XIV. raris auditoribus doziert, indem viele aus Furcht vor den Franzosen sich entfernten; im Oktober darauf aber, als das Schuljahr wieder beginnen sollte, blieb eine große Zahl wegen der Kriegsfurcht weg. Davon suchten manche Augsburg auf, weil es dort sicherer war, so daß das Gymnasium daselbst einen nicht unbedeutlichen Zuwachs erhielt².

¹ Act. Univ. II, 175 (23. Nov. 1653): Crescente paulatim multitudine candidatorum. ² Ibid. II, 664. 667.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts lichte der spanische Erbfolgekrieg wieder die Reihen der Studenten in Dillingen. Schon 1702 gingen bei Beginn des Schuljahres wegen der Kriegsunruhen in Schwaben manche anderswo hin. Als dann 1703 und 1704 die Heere in Dillingen und in dessen Umgebung sich niederließen, erlitten die Studien einen schweren Stoß. Es waren bald mehr bald weniger Studenten anwesend. 1702/1703 zählten beide Anstalten, Akademie und Gymnasium, 360 Schüler (200 + 160), 1703/1704: 223 (128 + 95), 1704/1705: 277 (163 + 114). In den folgenden Jahren hob sich die Frequenz wieder, 1705/1706: 347 Schüler, 1706/1707: 405. Im Laufe eines Jahrzehnts stieg die Zahl noch mehr, so daß 1715/1716 Dillingen wieder 560 Studenten innerhalb seiner Mauern beherbergte¹. Diese Zahl wurde bis zur Aufhebung des Ordens (1773) nicht mehr erreicht, doch hielt sich die Frequenz immer auf der Höhe von etwa 500. 1766/1767 zählten beide Lehranstalten 503 Schüler (291 Akademiker und 212 Gymnasiasten), 1767/1768: 485 (275 + 210), 1768 bis 1769: 470 (266 + 204), 1769/1770: 457 (267 + 190), 1770/1771: 446 (279 + 167), 1771/1772 (im vorletzten Jahre der Jesuitenperiode): 355 (230 + 125). Die Akademiker verteilen sich in dem zuletzt genannten Schuljahre so: 123 Theologen in vier Kursen, 12 Kasuisten, 22 Juristen, 73 Philosophen (Physiker und Logiker). Für das Jahr 1772/1773 ist der *Catalogus Studiosorum* nicht vorhanden, und auch sonst findet sich für die Feststellung der Frequenz in diesem Jahre keine Angabe.

Wie wir bereits gesehen, wird dort, wo in den Quellen von den Frequenzverhältnissen die Rede ist, großes Gewicht gelegt auf die Zahl der an der Akademie oder am Gymnasium studierenden Adelligen und Religiösen². Da von den letzteren noch in der Geschichte des Konvikts die Rede sein wird, so soll hier wenigstens auf die vornehmsten Adelsgeschlechter, welche in Dillingen vertreten waren, hingewiesen werden³.

¹ Die im Kloster Ettal 1711 gegründete Ritterakademie zog um jene Zeit nicht wenige Studenten von Dillingen ab, obwohl übrigens einige wieder dorthin zurückkehrten. Litt. ann. 1725.

² An den den Hofraum des früheren Konvikts, jetzigen Klerikalseminars, umgebenden Wänden war einst eine große Zahl von Wappen angebracht, die teils von Adelligen stammten, deren Söhne in Dillingen studierten, teils von Klöstern, die ihre *Fratres studiosi* ins Konvikt schickten. Vgl. des Verfassers Aufsatz: Die Wappen an den Außenwänden im Hofe des Priesterseminars. Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XI (1898), 178.

³ In der Matrifel und in den Katalogen heißt der einfache Adelige *Nobilis* oder *Praenobilis D.*, der Freiherr (*Liber Baro*) erhält das Prädikat *Generosus D.*, später *Illustris (ac Generosus) D.* oder *Perillustris D.*, der Graf (*Comes*) *Illustris D.*, später *Perillustris* oder *Illustrissimus D.*, der Fürst (*Princeps*) *Illustrissimus D.*, später *Celsissimus D.*

Nach Ausweis der Matrikel und der Kataloge haben in Dillingen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens mehrere Hunderte von Adelsgeschlechtern studiert, vornehmlich aus Schwaben (das Wort im Sinne der älteren Geographie genommen), aber auch aus andern Ländern: Bayern, Franken, Osterreich, Tirol, Mähren, Böhmen, Polen (Litauen), Sachsen, Schweiz u. s. w. Das alte Königreich Polen sandte namentlich im 17., Tirol im 18. Jahrhundert eine große Zahl adeliger Söhne nach Dillingen. Auf den Zuzug von Söhnen adeliger Geschlechter übten auch die Fürstbischöfe von Augsburg, welche sehr häufig in Dillingen residierten, einen nicht unwesentlichen Einfluß sowohl durch die Auswahl der in ihren Diensten stehenden Beamten als auch durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu verschiedenen adeligen Familien. Gewöhnlich studierten, namentlich im 18. Jahrhundert, auch die Pagen der Fürstbischöfe (*ephebi aulici*), die meist freiherrlichen oder auch gräflichen Geschlechtern angehörten, am Gymnasium. Sie wohnten in der Residenz, nahmen aber in Abwesenheit der Fürstbischöfe von Dillingen regelmäßig im Konvikt Aufenthalt. Auch die übrigen Adelige wohnten größtenteils im Konvikt, andere hatten ihre Wohnung in der Stadt.

Die Adelige, die in Dillingen den höheren oder niederen Studien oblagen, gehörten teils dem weltlichen teils dem geistlichen Stande an. Letztere bildeten die Minderzahl. Es waren fast ausnahmslos Kanoniker irgend einer Kathedral- oder Kollegiatkirche. Am häufigsten werden genannt Augsburg, Eichstätt, Freising, Konstanz, Bamberg, Würzburg, Ellwangen, Salzburg, Brixen, Speier, Basel, Straßburg, Regensburg. Die Religiösen aus dem Benediktinerkloster Rempten waren ebenfalls adelig: *Nobiles religiosi Campidunenses*.

Studierende von hohem Adel hatten nicht selten einen Hofmeister (*paedagogus, moderator, inspector* oder *praefectus*)¹ bei sich, bisweilen auch einen Instruktor (*praeceptor*)², desgleichen einen oder mehrere Diener (*famulus cubicularius*). Der Hofmeister war gewöhnlich ein Studierender der Theologie, manchmal ein Priester, der die Studien schon absolviert hatte, oder doch ein Akademiker. Der Diener war in der Regel auch ein Studierender, entweder ein Gymnasiast oder ein Akademiker aus den Kandidaten der Philosophie. Nur ausnahmsweise gehörte der Diener nicht den Studierenden an.³

¹ Im Ord.-Arch.: *Instructio pro paedagogis in gymnasiis Societatis und Leges litterarum studiosis domi observandae* (für solche Studenten, die unter einem Hofmeister stehen). Beide Dokumente auf einem Plakatbogen gedruckt. 1735. Hier abgedruckt T. II, Nr. 37 u. 38.

² In der Registratur der Bischöfl. Adm.: „Instruktion für meines Sohns Präzeptorn“ vom Jahre 1630.

³ Der 1735 im Konvikt wohnende Fürst Karl Friedrich Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, Schüler des Gymnasiums (*maior Syntaxista*), 11 Jahre alt,

Der Fürst Radziwil brachte, als er zu den Studien nach Dillingen kam, noch zwei andere Nobiles Poloni mit, die ebenfalls am Gymnasium, und zwar in derselben Klasse, in der Humanität, studierten. Außerdem hatte er noch einen Hofmeister, einen Instruktor und neun oder zehn Diener. Er wohnte anfänglich in einem für ihn gemieteten bürgerlichen Hause, später beim Weihbischof in der Nähe des Kollegs.

Im folgenden sollen nun die bekannteren oder sonstwie bedeutenderen Adelsgeschlechter angeführt werden, welche ihre Söhne nach Dillingen schickten. An erster Stelle nenne ich die Verwandten des Stifters der Universität, des Kardinals Otto, nämlich die freiherrliche und später gräfliche Familie der Truchseß von Waldburg in ihren verschiedenen Zweigen (Zeil, Wolfegg, Friedberg und Trauchburg) und die Verwandten des zweiten Gründers der Universität, des Bischofs Heinrich V. von Knöringen. Die Truchseß waren in jedem Jahrhundert mehrmals vertreten¹.

Aus fürstlichen Häusern studierte in Dillingen der schon genannte polnische Prinz Johann Albert Radziwil, welcher von 1606—1608 die Humanität und Rhetorik besuchte. Im Januar 1608 verließ der Prinz Dillingen und begab sich nach Italien. Das später gefürstete Geschlecht der Hohenzollern sandte in jedem Jahrhundert einige Sprößlinge. Schon 1559 studierten in Dillingen zwei Grafen von Zollern, Eitel Friedrich und Karl², 1567 Joachim, 1610 Eitel Friedrich, 1625 Leopold Friedrich und Philipp Christoph Friedrich, 1710 Anton Christoph, 1733 Joseph Wilhelm, 1735 Karl Friedrich Anton. Von dem später gleichfalls in den Fürstenstand erhobenen gräflichen Geschlechte der Fürstenberg studierten in Dillingen Egon, Graf von Fürstenberg 1578, Franz Karl 1642, Maximilian Franz 1642, Karl Friedrich 1724. Zwei Fürsten von Gonzaga, Verwandte des hl. Aloysius, oblagen 1747—1749 in Dillingen den humanistischen Studien.

Prinz Rudolf Philipp, Landgraf in Leuchtenberg, Kanonikus der Metropolitankirchen zu Köln und Salzburg, der Kathedrale zu Brigen und bei St. Gereon in Köln, war 1626, 17 Jahre alt, Schüler der Rhetorik³.

hatte außer einem Hofmeister noch zwei Diener, einen Haarträusler (*crinium fector*) und einen Flieder (*sartor*). Katalog des Konvikts.

¹ 1591 starb in Dillingen ein Jakob Truchseß und wurde aus dankbarer Erinnerung an den Stifter der Universität in der Kapelle des hl. Michael begraben. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1591. 1637 starb Leopold Graf von Zeil, Student der Syntag, er wurde in der Krypta der akademischen Kirche beigesetzt. Ibid. ad ann. 1637.

² Fratres ab Hohenzollern-Sigmaringen (Matrikel).

³ Die Matrikel erteilt seinem Charakter und seiner moralischen Beschaffenheit alles Lob. Der Vater des Prinzen, welcher Priester geworden, war zwei Jahre vorher zu Augsburg in den Franziskanerorden getreten.

1640 und 1641 waren drei Markgrafen von Baden, offenbar Baden-Durlach, in Dillingen.

Groß ist die Zahl der Studierenden aus dem Grafenstande (Comites). Ich nenne nur die gräflichen Familien Fugger¹, Helfenstein, Königsegg (Muldorf), Öttingen, Lichtenstein, Hohenlohe, Rechberg, Sulz, Salm, Erbach, Hoios, Muggenthal, Grabeneck, Königsegg, Pappenheim, Preysing, Spaur, Montfort, Trap, Wolfenstein, Perussia, Schenk von Castell, Bartolatti, Saracini, Borromäus (Mailand).

Noch zahlreicher waren die Studierenden aus freiherrlichem Stande (Liberi Barones). Es seien nur genannt die Familien von Freiberg, Tagis, Gumpenberg, Lobkowitz, Trauberg, Ulm, Pfetten, Schenk von Stauffenberg, Böhlin in Mertissen, Kolowrat, Wolmar in Nieden, Sirgenstein². Diese aus der Zeit vor 1700. Im 18. Jahrhundert begegnet uns eine sehr große Zahl neuer Namen, von welchen nur folgende angeführt werden sollen: Ungelter von Deisenhofen, Adelmann von Adelmansfelden, Welben, Bernhausen, Stromer, Reichlin-Meldegg, Imhof, Westernach in Kronburg, Almannshausen, Spet von Zwiefalten, Stein in Jettingen, Rehligen, Thurn (Schweiz), Leonrod, Stetten, Hornstein, Ischudi.

Zu den einfachen Adelligen, wenn nicht zur Klasse der Freiherrn, gehören von Westerstetten, Blarer von Wartensee, Gemmingen, Schellenberg, die Augsburgische Patrizier Peutingen, Rehligen, Illung, Imhof, Welsch, Langenmantel u. s. w.

Unter denjenigen adeligen Familien, welche am häufigsten und längsten ihre Söhne nach Dillingen zu den Studien schickten, sind zu nennen die Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, die Grafen von Öttingen (Wallerstein, Spielberg und Waldern), die Freiherrn von Freiberg (Eisenberg, Hopferau, Haldenwang, Raunau, Hürben). Sie vertrauten in jedem Jahrhundert zu wiederholten Malen studierende Söhne der Dillinger Lehranstalt an.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Studierenden des polnischen Adels. Schon 1590 werden drei polnische Grafen von Thencin erwähnt, Palatinides Cracovienses, welche noch einige andere Polen als Genossen und Diener mit sich brachten. Der polnische Fürst Radziwil, welcher 1606 immatrikuliert wurde, ist schon erwähnt worden. 1613 kamen wieder zwei Nobiles Poloni, Söhne eines Kastellans im Distrikt Posen; sie hatten als Hofmeister einen Kandidaten der Theologie und zwei Diener, Schüler der Syntax. Diesen folgten 1619 abermals zwei vornehme Polen

¹ 1565 werden zum erstenmal genannt Anton und Raimund Fugger.

² Ein Unikum in der dritthalbhundertjährigen Geschichte der Universität bildet die Immatrikulation eines Sirgenstein im Jahre 1649: Joannes a Sirgenstain annor. 20 ad Principia vel Rudimenta (sc. admissus est) nec scit legere neque scribere.

aus dem Bezirke Posen, 1623 zwei Grafen, welche ihr Geschlecht von russischen Fürsten ableiteten, Nikolaus und Franz Danilowicz von Zuron, Söhne des Oberschatzmeisters im Königreich Polen (*supremi in regno Poloniae Thesaurarii filii*). Der Vater und Oheim dieser beiden Grafen hatten einst selbst im Konvikt mit Bischof Heinrich studiert. Der Vater gab seinen Söhnen einen Brief an den Rektor P. Petrus Gottrau mit, welcher der Matrikel in Abschrift einverleibt wurde. Die Grafen führten eine eigene Küche. Nach drei Jahren, als Hörer der Logik, kehrten sie in ihr Vaterland zurück. Noch im ersten Jahre ihres Aufenthaltes in Dillingen langten drei andere polnische Grafen an: Albert und Johann Niemira und Albert Motronoski. Der König von Polen, Sigmund III., gab ihnen einen Geleitsbrief mit, welcher der Matrikel abschriftlich beigegeben wurde. Alle diese Adelligen aus Polen hatten ihre Hofmeister und Diener.

Die adeligen Studenten genossen vor den andern gewisse Ehrenvorzüge, namentlich den Vorrang (præcedentia). Nach dem im akademischen Direktorium¹ enthaltenen Ordo incedendi et sedendi nehmen die Illustres, d. i. die Fürsten, Grafen und Barone, bei öffentlichen Akten oder Zusammenkünften die erste Stelle² nach dem Rektor der Universität ein, gingen also den Professoren vor. In der Kirche hatten sie in den Bänken der Männer (wahrscheinlich die rechte Seite) den ersten Platz, dann folgten die Kanoniker der Kathedralkirchen³, diesen die Religiösen und akademischen Nobiles, hierauf die Theologen und Juristen. Auf der andern Seite nahmen die erste Stelle die Nobiles des Gymnasiums ein. Die übrigen wurden nach Bequemlichkeit plaziert⁴. Bezüglich der Nobiles hatte allerdings der Bisittator P. Theodor Busäus 1610 den Wunsch ausgesprochen, daß sie wie in den andern Kollegien der oberdeutschen Provinz mit den übrigen Studenten gleich gehalten und ihnen kein besonderer Platz in der Aula oder in der Klasse (Hörssaal) angewiesen werden sollte⁵. Aber dieser Wunsch ließ sich gegenüber der bestehenden Gewohnheit offenbar nicht durchführen. Nur während des Schwedentrieges und noch längere Zeit nachher wurde die im Direktorium vorgeschriebene Ordnung nicht mehr eingehalten. Daher wurde dem von dem Freiherrn von Freiberg in Raunau und Haldenwang im Namen des schwäbischen Adels gestellten Antrag, den Nobiles studiosi wieder den früheren bevorzugten Platz in der Kirche einzuräumen, auf den

¹ P. VI, c. 2, p. 211.

² In aula et templo laudet ein stehender Ausdruck in den Act. Univ. Im einzelnen richtet sich die Reihenfolge nach der Zeit der Immatrikulation.

³ Die Kanoniker gingen nur dann den Religiösen voran, wenn sie hierale Kleidung trugen.

⁴ Direct. Acad. P. 1, c. 5, § 2 Nov.

⁵ Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 192.

Wunsch des Administrators der Diözese, Joh. Rudolf von Rechberg, 1655 stattgegeben¹. Der freie Reichsadel (*Liberi Nobiles Imperii*) war aber damit nicht zufrieden und wollte den Rang vor den übrigen Nobiles; es wurde jedoch beschlossen, daß alle Nobiles unterschiedslos gleich behandelt werden sollen². Auf diesem Beschluß blieb der akademische Senat auch 1669 stehen, als das Ansinnen gestellt wurde, es möchte der älteren Nobilitas die Präcedenz vor der jüngeren gewährt werden³.

In der Folge fehlte es unter den Studierenden nicht an Rangstreitigkeiten. 1691 drohten die *Praenobiles* sogar mit dem Abzug, als die Konviktores, entgegen der bisherigen Gewohnheit, beim Verlassen der Kirche vor ihnen die Präcedenz in Anspruch nehmen wollten. Die Sache wurde schließlich beim Alten gelassen⁴. Nach diesen Vorkommnissen sah sich Fürstbischof Alexander Sigmund veranlaßt, durch Dekret vom 27. Mai 1694 die Angelegenheit der Rangordnung zu regeln. Auf Grund dieses Dekretes erließ der akademische Senat ein Mandat, dessen Hauptinhalt folgender ist: Die Grafen und Barone haben die Präcedenz vor allen andern, dann folgen die Religiosen (wenn keine *Canonici cathedrales* da sind), hierauf sämtliche Alumnus des Konvikts, jetzt alle weltlichen Konviktores sämtlicher Fakultäten und Klassen. Die außerhalb des Konvikts lebenden Nobiles *seu Praenobiles*, welche den höheren Fakultäten angehören, sollen nicht mehr einen gesonderten Platz einnehmen, sondern zu ihren Fakultäten sich gesellen, jedoch bei ihren Mitschülern die Präcedenz in den Stühlen und im Hinausgehen haben. Die Nobiles, welche am Gymnasium studieren, sollen ohne Unterschied der Klassen ihre Plätze nach den Logikern erhalten, jedoch beim Hinausgehen zu ihren Klassen sich begeben und dabei die erste Stelle einnehmen. Die Edelknaben des Fürstbischofs werden durch diese Bestimmung nicht berührt, sie haben ihren Platz vor dem Altare des hl. Hieronymus⁵.

¹ Act. Univ. II, 191. 203.

² Ibid. II, 220 (Nov. 1657). Im Allg. R.-M. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 985) findet sich ein Alt: *Controversia de praecedentia Nobilitatis in conventibus academicis Dilinganis. 1655. 1656.*

³ Act. Univ. II, 347.

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

⁵ De ordine eundi in templo Decretum. Zuerst deutsche Abschrift des fürstbischöfl. Dekretes, dann das akademische Mandat: *Rector, Cancellarius, Gubernator et Professores studiosis omnibus. Registr. des Pr.-Sem. u. Manustr. Nr. 229, S. 22.* — Bezüglich der Edelknaben hatte schon Fürstbischof Franz Sigmund, Erzherzog, das Ansinnen gestellt, daß sie allen Grafen und Baronen vorangehen sollen, und da die Universität darauf nicht eingehen zu können erklärte, ließ er sie am Hofe unterrichten. Act. Univ. II, 173 sq. (1653). Ebenso stellte 1737 Fürstbischof Johann Franz das Verlangen, daß seine Pagen (*Ephebi aulici*) in der Akademie und am Gymnasium den Vorantritt vor allen Illustres (Grafen und Barone) haben sollten. Da aber die Eltern der letzteren, besonders Graf Fugger von Weißenhorn, Schwierigkeiten machten, beruhte die Sache. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1737.

Bezüglich des Ordo incedendi brachte das Jahr 1715 eine Änderung. Bisher gingen alle Grafen allen Baronen voran, so jedoch, daß in jeder dieser beiden Rangordnungen, ohne Unterschied, ob Akademiker oder Gymnasiast, derjenige wieder den Vortritt hatte, welcher früher immatrikuliert worden war. In dem genannten Jahre wurde mit Zustimmung des Roadjutors verordnet, daß die Grafen zwar allen Baronen vorangehen, unter den Grafen und Baronen selbst aber jeweils sämtliche Akademiker vor sämtlichen Gymnasiasten den Vortritt haben sollen¹. Dazu fügte Fürstbischof Joseph 1766 die weitere Verordnung, daß die zu einer bestimmten Fakultät oder Klasse Gehörigen bei einander bleiben, unter sich aber die durch die Zeit der Immatrikulation gegebene Ordnung einhalten sollen. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß z. B. ein früher immatrikulierter Schüler der untersten Klasse des Gymnasiums einem später immatrikulierten Schüler der obersten Klasse voranging².

Da Kardinal Otto die Lehranstalt in Dillingen zunächst für seine eigene Diözese gründete, so gehörten zumal in der ersten Zeit die Studenten vornehmlich der Diözese Augsburg an. Diese umfaßte damals außer dem jetzigen Kreise Schwaben auch noch Teile von Württemberg, Bayern, Pfalz-Neuburg und Tirol. Der gute Ruf der Dillinger Anstalt führte aber bald aus den benachbarten Ländern und Diözesen, ja sogar von weit entfernten Orten Studierende dorthin. Davon überzeugt uns vor allem die große Zahl von Religiosen, welche nicht bloß von den Klöstern Schwabens, sondern auch der Schweiz, Tirols, Bayerns, Frankens, Osterreichs, des Elsaß u. s. w. kamen. Die Stiftung des päpstlichen Alumns im Jahre 1585 führte der Universität wieder eine neue Schar von Jünglingen aus Oberdeutschland zu. Indes nicht bloß unter den Religiosen und päpstlichen Alumnen befanden sich Auswärtige, auch die übrigen Studierenden waren in der Blütezeit der Universität zu einem nicht unbeträchtlichen Teile Ausländer. Außer den schon erwähnten Ländern sind noch zu nennen die Gegenden am Rhein, die nördlichen Teile von Deutschland, Böhmen, Mähren, Polen, Litauen, Italien, Frankreich, die Niederlande, Schottland. Später war die Zahl der Ausländer allerdings nicht mehr so groß, aber immerhin stellte das Ausland auch im letzten Jahrhundert des Bestehens der Universität noch ein erkleckliches Kontingent, namentlich aus der Schweiz und Tirol³.

¹ Litt. ann. 1715.

² Hist. Coll. Dil. ad ann. 1766.

³ Nach Prantl I, 549 nahmen auch in Ingolstadt im 18. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte desselben, die Ausländer bedeutend ab. Der Grund dieser Erscheinung liegt sicherlich für Ingolstadt wie für Dillingen und andere Universitäten zum Teil in der in verschiedenen Ländern erlassenen Verordnung, die eigene Landesuniversität zu besuchen.

Es ist nicht Sache einer Universitätsgeschichte, die späteren Lebensschicksale und Wirksamkeit derjenigen zu verfolgen, welche an der Universität ihre Bildung genossen. Doch dürfte es, um ersehen zu lassen, daß die Universität Dillingen ihren Zweck erreichte, nicht unpassend erscheinen, wenigstens im allgemeinen auf die große Zahl tüchtiger Männer hinzuweisen, welche aus ihr hervorgegangen sind, und einige Namen speziell zu nennen.

In dem Memoriale, in welchem die Kardinäle der Kongregation de propaganda fide, und die eigens für die kirchlichen Angelegenheiten des Herzogtums Neuburg eingesetzte Kommission dem Papste Urban VIII. 1630 die Anweisung der Einkünfte einiger Klöster für die Errichtung eines neuen Akademiegebäudes in Dillingen empfahlen (S. 104), wird unter anderem gesagt, die von Kardinal Otto gegründete Universität Dillingen habe zum Aufschwung der katholischen Sache in Deutschland viel beigetragen, es seien aus ihr bis zur Stunde nicht bloß viri docti, pii ac zelosi hervorgegangen, welche an Kathedral- und Kollegiatkirchen und auf Pfarreien für die Seelsorge und die Bekehrung der Irrgläubigen mit Eifer und Erfolg arbeiten, sondern auch sehr viele Bischöfe von Oberdeutschland hätten an dieser Universität den Grund zu ihrer Frömmigkeit und Wissenschaft gelegt, wie die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel, Brixen, Freising, Augsburg, Eichstätt und der Erzbischof von Salzburg; desgleichen werde dort der niedere und höhere Adel in der christlichen Lehre zum Nutzen der katholischen Kirche sorgfältig unterrichtet und erzogen, und nicht minder sei die verbesserte Disziplin der Klöster in Schwaben, Bayern, Franken, Österreich, Tirol, in der Schweiz und im Elsaß der Universität Dillingen und dem dortigen Konvikte, in welches die Klöster ihre jungen Religiosen schickten, zu danken¹. In ähnlicher Weise werden in dem Konfirmationsdiplom des Kaisers Ferdinand III. vom 20. September 1641 (S. 83) die reichen Früchte hervorgehoben, welche die von den Jesuiten geleitete Universität Dillingen für das Reich und besonders für die katholische Kirche gebracht hat. Die Akademie, heißt es dort, bildete, zumal seitdem sie den Vätern der Gesellschaft Jesu anvertraut worden, in jeder Wissenschaft, besonders aber in der Theologie, hervorragende Männer, bevölkerte die Klöster mit frommen Religiosen und gab denselben

¹ Darüber berichtet auch *Kropf* IV, 466: Urbanus VIII. Pontifex Maximus bina millia aureorum annua in sexennium adiecit. . . Quem ab eo favorem Purpurati Patres, partim qui propagandae religionis, partim qui seorsum rerum Palatinatus curam gerebant, impetravere academiae: quam dum Pontifici commendant, praeclareque meritam de republica Catholica, de provinciis Germaniae, de Religiosorum hominum Ordinibus praedicant, iis ornarunt laudibus, quas vel attingere, nisi forte in remedium calumniarum, quibus postea gravioribus petita est Societas nostra, invidiosum nimis videatur. Et vero se factis maxime academia ipsa commendabat.

erleuchtete Vorstände, schenkte den Gemeinden Hirten, den Diözesen Bischöfe, dem Gemeinwesen und den Kurien Räte, Senatoren, Beamte, dem römischen Reiche Fürsten, von welchen noch heute mehrere am Leben sind¹. Der römische Visitator des päpstlichen Alumnats in Dillingen (1742) sagt, daß aus diesem Alumnat Fürstbischöfe, Weihbischöfe und Generalvikare hervorgegangen seien, außerdem viele Doktoren der Theologie, welche an verschiedenen Akademien Deutschlands und auch an der Sorbonne ausgezeichnet gelehrt haben; desgleichen sehr viele geistliche Räte, Assessoren und kirchliche Offizialen und 250 Pfarrer².

Im folgenden sollen wenigstens einige kirchliche Würdenträger, welche durch ihre Stellung und Wirksamkeit hervorragen und ihre Bildung ganz oder teilweise der Universität Dillingen verdanken, namentlich angeführt werden. Eine erschöpfende Aufzählung wurde nicht beabsichtigt.

Johann Christoph von Westerstetten (1575)³, Bischof von Eichstätt (1612—1636); Heinrich von Knöringen (1579)⁴, Bischof von Augsburg (1598—1646); Joh. Georg von Hallweil, Bischof von Konstanz (1601—1613)⁵; Hieronymus Otto Agricola von Dillingen (1584), Bischof von Brixen (1625 f.)⁶; Johann Heinrich von Ostein (1596), Bischof von Basel (1629—1646); Joseph Mor (1597), Bischof von Gur (1627—1635); Vitus Adam von Gebed (1599), Bischof von Freising (1618—1651); Ludwig Joseph Freiherr von Welden, Bischof von Freising (1769—1788)⁷; Franz Graf Engel von Wagrain (1738), Bischof von Leoben (1786—1800)⁸. Da weiter oben von den römischen Kardinälen der Erzbischof von Salzburg unter die Bischöfe gezählt wird, welche in Dillingen studierten, so kann nur Paris, Graf zu Lodron, gemeint sein, denn dieser war um jene Zeit (1619—1653) Erzbischof in Salzburg⁹. Auch Bischof Andreas Jerin

¹ Siehe die Stelle wörtlich I. II, Nr. 30.

² Visitationsakten Qu. XIV, c. XII (Bischöfl. Adm.).

³ Jahr der Immatrikulation. Ebenso ist bei den folgenden Namen die Zeit der Immatrikulation angegeben, wenn sie zu ermitteln war.

⁴ Er ist unter dem 17. Oktober 1579 in die Matrikel eingetragen. Eine spätere Hand hat die Fußnote hinzugefügt: Hic primus ex Academia Dilingana prodiit Augustanus Episcopus A. 1598. Heinrich brachte neun Jahre im Konvikt des hl. Hieronymus zu.

⁵ Nach Act. Univ. I, 156 hatte er mehrere Jahre in Dillingen studiert, auch die Theologie.

⁶ Matrikel 8. Oktober 1584: Hieronymus Otho Agricola Dilinganus. Anno 1625 creatus in Episc. Brixinens.

⁷ Vgl. Steinhuber II, 250.

⁸ Ebend. Er erhielt 1739 in Dillingen das Mag. phil.

⁹ Weker u. Welte's Kirchenlexikon X², 1624.

in Breslau scheint an der Universität Dillingen studiert zu haben, denn es ist ein von einem Dillinger Studenten auf ihn verfaßtes und in Dillingen 1594 gedrucktes Gedicht vorhanden¹.

Petrus Wall (1592), Weihbischof und Generalvikar von Augsburg (1618—1630). Wall war ein geborener Dillinger und bürgerlicher Abkunft. Er studierte an der Universität seiner Vaterstadt, wo er alle philosophischen und theologischen Grade erlangte, das theologische Baccalaureat und Licentiat 1608 und das theologische Doktorat 1609 als Pfarrer in Zettingen². Johann Jakob von Mayr, Weihbischof und Generalvikar von Augsburg (1719—1740). Derselbe war gleichfalls ein Dillinger und der Sohn eines fürstbischöflichen Rates. Nach Beendigung seiner philosophischen Studien trat er in das Germanicum in Rom ein³. Johann Kasimir Köls, Generalvikar (1698) und Weihbischof von Augsburg (1708—1715). Er wurde nach Ausweis der Promotionskataloge in Dillingen 1668 Doktor der Philosophie (Mag. phil.) und 1672 Licentiat des kanonischen Rechts und Doktor der Theologie⁴. Markus Vyresius aus Landsberg, Weihbischof von Eichstätt (1603 f.). Er war 1585 unter den drei ersten päpstlichen Nummen, erlangte 1583 das philosophische Baccalaureat, 1584 das philosophische Magisterium, jedesmal als der erste unter 15 bezw. 9 Kandidaten, 1586/1587 das Baccalaureat, 1587 das Licentiat und 1603 nach seiner Designation zum Weihbischof das Doktorat der Theologie⁵. 1585 war er auch Universitätsnotar⁶. Johann Adam Nieberlein, Generalvikar und Weihbischof von Eichstätt (1706 f.). Er erhielt 1682 in Dillingen die Magisterwürde⁷. Johann Ertlinus, Weihbischof von Bamberg, erlangte 1570 in Dillingen das theologische Baccalaureat⁸. Balthasar Liesch von Hornau, studierte in Dillingen Humaniora, war Weihbischof von Breslau (1625—1661), auch Dompropst und Administrator des Bistums (1635—1661)⁹. Johann B. Gegg, Weihbischof von Worms, erhielt 1715 in Dillingen das Doktorat der Theo-

¹ In dem Sammelbande mit den Carmina gratulatoria f. 128. 146.

² Vgl. über ihn: Schild, Gebürtige Dillinger aus vergangenen Jahrhunderten. Jahresbericht des Hist. Ver. Dillingen IV (1891), 56. *Khamm* I, 507. Wall wurde am 15. Juli 1618 als Bischof von Adrymetum in der akademischen Kirche konsekriert. Act. Univ. I, 263. Im Lib. test. II, 123 sein Studienzeugnis.

³ Schild a. a. O. S. 58. Steinhuber II, 78.

⁴ Genauere Lebensdaten giebt *Khamm* I, 514; II, 219. Steichele III, 767.

⁵ Nach den Promotionskatalogen. Hier auch zwei Carmina gratulatoria.

⁶ Act. Univ. I, 103. Im Refektorium des Priesterseminars sein Porträt.

⁷ Promotionskatalog. Vgl. über ihn *Khamm* II, 220. Steinhuber II, 100.

⁸ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1570.

⁹ Steinhuber I, 446. Württembergische Vierteljahrshefte für die Landesgeschichte, VI. Jahrg. (1897) S. 473.

logie¹; er war vorher Offizial des Bischofs von Eichstätt. Johann Repomus von Ungelter († 1804), Dompropst in Augsburg, dann Statthalter und Weihbischof des Klemens Wenceslaus, legte in Dillingen von 1742—1747 alle Gymnasialklassen zurück².

Johann Jakob Blarer von Wartensee (1589), Propst von Ellwangen (1621)³.

Rathold Morstein, Generalvikar und Kanonikus in Konstanz, erlangte in Dillingen 1617 die Magisterwürde⁴. Johann Faller, Generalvikar des Bischofs von Basel, studierte in Dillingen Philosophie und Theologie und erhielt 1627 als Generalvikar die theologischen Grade bis zum Doktorat⁵. Ferdinand Zeller, Kanonikus und Dekan der Kollegiatkirche St. Andreas in Freising, wurde 1706 zum Doktor der Theologie promoviert⁶.

Johann Erhard Blarer von Wartensee (1569), Fürstabt von Kempten (1587—1594); Heinrich von Ulm (1599), Fürstabt von Kempten (1607—1616); Johann Echarius von Wolfurt (1599), Fürstabt von Kempten (1616—1631)⁷. Bernhard Miller, Dekan und dann Abt von St. Gallen. Derselbe wurde nach den Promotionskatalogen in Dillingen 1582 Baccalaureus und 1583 Magister der Philosophie, und zwar als der erste unter 13 bezw. 12 Kandidaten; sein Mitbruder Placidus Heller nahm beidemal den zweiten Platz ein. 1588 erhielt Fr. Bernhard das Baccalaureat, 1589 das Licentiat und am 26. Oktober 1593, als Dekan des Klosters St. Gallen, das Doktorat der Theologie. Dem letzteren Akte wohnte auch der Bischof bei. Nach dem Promotionsakte gab er im Tritinium der Religiosen und in dem der Jesuiten ein Wahl. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 102 Gulden 31 Kr.⁸ Franz Ditterich (1597) aus Weingarten, Prälat (1628 f.). Georg Wegelin

¹ Act. Univ. II, 918.

² Vgl. über ihn Braun IV, 629.

³ Matrifel und *Khamm* I, 75.

⁴ Act. Univ. I, 262 und Promotionskataloge. Nach der Relatio de Alumnatu Pontificio Dilingae erecto studierte in Dillingen auch Mathias Rindfelder, Generalvikar des Bischofs von Freising.

⁵ Im Lib. test. II, 37 sein Studienzeugnis.

⁶ Act. Univ. II, 797.

⁷ Matrifel und *Petrus*, Suevia Ecclesiastica p. 231.

⁸ Act. Univ. I, 132. Weiteres über diese Promotion S. 236. Im Stiftsarchiv St. Gallen das von dem Präfekten der Marianischen Kongregation 19. März 1584 ausgestellte Zeugnis für Fr. Bernhard Miller. Eben dort eine Quittung vom 4. Februar 1582, worin P. Andreas Sylvius den Empfang von 153 Gulden 20 Kr. für die in Kost und Disziplin beim Kolleg stehenden Fr. Bernhard Miller und Johann Jakob Straßer bestätigt.

(1575), Abt von Weingarten (1586—1627), studierte in Dillingen 1575 bis 1581¹. Bei seinem Tode feierte die Marianische Kongregation, deren Präfekt er zweimal gewesen, in feierlicher Weise die Exequien. Abt Wegelin wird genannt Instaurator Monachicae disciplinae in Suevia, imo etiam reliqua Germania praecipuus . . . semper magnus Patronus ac Benefactor Societatis in provincia nostra . . . Academiae et Congregationis Religiosorum². Nach Heß studierte auch Abt Johann Christoph Raitner (1575—1586), ein Neffe des Abtes Gerwig, in Dillingen, und zwar 1560—1564. In dem zuletzt genannten Jahre wurde er mit andern Religiosen seines Klosters vom Abte Gerwig zurückberufen, um dort die Knaben zu unterrichten; die übrigen wurden nach Freiburg geschickt, denn dieser Abt wollte, nachdem die Jesuiten die Universität Dillingen übernommen hatten, die Seinigen nicht mehr dort lassen³. Die Äbte Benedikt I. von Neresheim (1616—1647)⁴, Petrus Rinicher (1621) von Ottobeuren (1656 bis 1672)⁵, Tobias Rößch von Schuttern (1624 f.)⁶, Sebastian Faber (1594—1608) und Benedikt Hein (1667—1674) von Kaisheim⁷, Benedikt Bauer in Füssen (1661—1696), Urban Tertor (Weber) von Admont (1628—1659), Kaspar von Roggenburg († 1753)⁸, Bernhard Hertfelder von St. Ulrich in Augsburg († 1672)⁹, Karl Hieber, Prälat des Klosters Schestlarn¹⁰. Im Jahre 1588 wurden in drei Klöstern Äbte erwählt, die in Dillingen ihre Studien gemacht hatten: in Wiblingen, Georgenberg bei Schwaz (Tirol) und Thurwalden. Die Namen der Äbte werden nicht genannt, jedoch wird gesagt, daß der Abt für Georgenberg aus St. Blasien und jener für Thurwalden e Beneduro (?) postuliert worden war¹¹.

¹ Hess, Prodomus Monumentorum Guelficorum seu Catalogus Abbatum Imp. Monast. Weingartensis (Aug. Vindel. 1781) p. 299.

² Act. Univ. I, 341 (26. Oct. 1627).

³ Prodomus p. 283 sq.

⁴ Hist. Coll. Dil. ad ann. 1616. Reichsstift Neresheim (1792) S. 79.

⁵ Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstifts Ottobeuren sämtliche Jahrbücher III, 477.

⁶ Steinhuber II, 376 f.

⁷ Schild a. a. D. S. 60. Steichele II, 650. 653.

⁸ Veith I, 34. Er studierte in Dillingen Philosophie, wahrscheinlich 1712/1713, war auch litterarisch thätig.

⁹ Er studierte in Dillingen 1606—1609 Philosophie. Vgl. über ihn und seine Schriften Veith VII, 93—115. Braun IV, 634.

¹⁰ Act. Univ. II, 132 (1649): Vir perquam doctus, qui aliquamdiu hic studuit.

¹¹ Litt. ann. (gedruckte) 1588, p. 141 und Hist. Coll. Dil. ad. ann. 1589.